

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 18. August 2008      Geschäftszeichen:  
III 35-1.19.14-67/08

Zulassungsnummer:  
**Z-19.14-1214**

Geltungsdauer bis:  
**30. Juni 2013**

Antragsteller:

**JANSEN AG**  
Industriestraße 34, 9463 Oberriet SG, SCHWEIZ

**SCHOTT JENAer GLAS GmbH**  
Otto-Schott-Straße 13, 07745 Jena

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "JANSEN-VISS G30"**  
**der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 12 Seiten und 33 Anlagen.  
Sie ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1214 vom 17. Oktober 2005.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "JANSEN-VISS G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen und den Glshalteleisten aus Stahlhohlprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

Bei Verwendung der Isolierglasscheiben darf die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Errichtung von nichttragenden äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden.

- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>4</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>5</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>6</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>4</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
  - Trennwände in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>7</sup>, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.



1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
6	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
7	DIN 4102-4:1994-03	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup> oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>9</sup>) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angrenzen.

- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm  
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1400 mm x 2400 mm entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.  
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben Ausfüllungen mit den maximalen Scheibenabmessungen (Hoch-/Querformat) eingesetzt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen  $\geq 90^\circ$  und  $< 180^\circ$  beträgt.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf als Segmentbogen ausgeführt werden, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen  $> 0^\circ$  und  $\leq 10^\circ$  beträgt.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.11 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden (s. Abschnitt 3.2). Sie ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben oder Isolierglasscheiben der Firma SCHOTT JENAer GLAS GmbH, Jena, zu verwenden:

- mindestens 5 mm dicke Scheiben aus thermisch vorgespanntem Borosilikatglas vom Typ "PYRAN S" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-34 oder
- mindestens 17 mm dicke Isolierglasscheiben "SCHOTT ISO-PYRAN S" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-363 und entsprechend Anlage 32.

Die vorgenannten Scheiben müssen bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>10</sup>.

Wahlweise dürfen die Scheiben bzw. Isolierglasscheiben zum Schutz der Kanten längs aller Ränder mit einer werkseitig aufzubringenden Randfolie versehen sein<sup>11</sup>.



<sup>8</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>9</sup> DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>10</sup> Die Zusammensetzung sowie eine Zusammenstellung der physikalischen Eigenschaften und der maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Scheiben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>11</sup> Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind spezielle, mindestens 2 mm dicke Stahlhohlprofile gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 - wahlweise der Stahlsorte S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3:1995-11 oder der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10147:2000-07 - mit Ansichtsbreiten  $\geq 50$  mm und einer Profiltiefe  $\geq 50$  mm zu verwenden (s. Anlage 24, Abb. links oben).

Wahlweise dürfen die Profilvarianten gemäß Anlage 24 verwendet werden.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

2.1.2.2 Zur Glashalterung sind Klemmverbindungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465, bestehend aus

- Anpressprofilen aus 1,5 mm dicken, gefalzten Stahlblechen - wahlweise der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10147:2000-07 oder aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) - entsprechend Anlage 26 und
- speziellen Tragankern (so genannten Brandschutzankern) mit Gewindestift und Zentrierscheibe aus nichtrostendem Stahl entsprechend Anlage 27,

zu verwenden.

2.1.2.3 Die Anpressprofile dürfen mit Abdeckprofilen gemäß Anlage 25 bekleidet werden.

2.1.2.4 Die Verbindungen der Pfosten und Riegel sind unter Verwendung von Pfosten-Riegel-Verbindungen (T-Verbindungen), bestehend aus Schrauben und Hülsen, nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-467 herzustellen (s. Anlage 22, Abb. unten rechts).

Wahlweise dürfen die Profile durch Schweißen miteinander verbunden werden.

2.1.2.5 Bei Verwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen für die Verbindungen Steck- oder Schraubverbindungen - wahlweise der Stahlsorte S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3:1995-11 oder der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10147:2000-07 - verwendet werden (s. Anlage 22 links oben und links unten).

## 2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmen- bzw. Anpressprofilen bzw. den Glashalteleisten sind schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>8</sup> Dichtungsprofile aus Chloropren-Kautschuk<sup>12</sup> gemäß Anlage 27 der Firma Jansen AG, Oberriet, anzuordnen.

2.1.3.2 Wahlweise dürfen normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>8</sup> Dichtungstreifen vom Typ "Kerfix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA oder schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>8</sup> Dichtungstreifen vom Typ "Insulfrax FT - Papierbänder" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-433 verwendet werden (s. Anlage 27).

Abschließend dürfen die Fugen mit einer schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>8</sup> Fugendichtungsmasse versiegelt werden.

## 2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln mit Stahlschrauben gemäß den statischen Erfordernissen ausgeführt werden.

2.1.4.2 Beim seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

## 2.1.5 Ausfüllungen

Werden nach Abschnitt 1.2.5 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür gemäß den Anlagen 28 und 29 Ausfüllungen aus mindestens 10 mm dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)<sup>8</sup> Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ



"PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 oder mindestens 18 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)<sup>8</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180<sup>12</sup> zu verwenden, die mit 1,5 mm dicken Aluminium- oder Stahlblechen beidseitig bzw. wahlweise einseitig mit einer mindestens 4 mm dicken, ESG-Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 bekleidet werden. Die Verwendung von monolithischen ESG-Scheiben ist nur in Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen müssen anstelle von monolithischen ESG-Scheiben Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 verwendet werden.

Wahlweise dürfen auch mindestens 50 mm dicke Ausfüllungen verwendet werden, deren Hohlräume mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>8</sup> Mineralwolle auszufüllen sind. Außenseitig sind diese Ausfüllungen mit  $\geq 1,5$  mm dicken Aluminium- oder Stahlblechen zu beplanken; die Mineralwolle ist mit den Aluminium- oder Stahlblechen vollflächig zu verkleben.

Bei diesen Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Scheiben

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

### 2.2.3 Kennzeichnung

#### 2.2.3.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1

Jede Scheibe vom Typ "PYRAN S" muss gemäß den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-34 und jede Scheibe vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN S" gemäß den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-363 gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.2).

#### 2.2.3.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.5

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen des Produkts oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 bzw. 11.13 gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.2).

#### 2.2.3.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.2.4, 2.1.3 und 2.1.4.1 sowie der nichtbrennbaren Baustoffe nach Abschnitt 2.1.5

Die Produkte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.2.4, 2.1.3.2 und 2.1.4.1 sowie die nichtbrennbaren Baustoffe nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung und ggf. zusätzlich dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>12</sup>

DIN 18180:1989-09  
DIN 18180:2007-01

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder  
Gipsplatten; Arten und Anforderungen

### 2.2.3.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1214
- Herstellungsjahr: .....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1.1 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 und 2.1.2.5 sowie die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 – außer die nichtbrennbaren Bauprodukte - ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.2.4, 2.1.3 und 2.1.4.1 sowie die nichtbrennbaren Baustoffe einschließlich der Scheiben nach Abschnitt 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung und, wo gefordert, zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis vorliegen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 und 2.1.2.5 sowie der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 – außer der nichtbrennbaren Bauprodukte - ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
  - Art der Kontrolle oder Prüfung
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



## 3 Bestimmungen für die Bemessung

### 3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

#### 3.1.1 Allgemeines

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere bzw. seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

#### 3.1.2 Nachweis der Glasscheiben bei Außenanwendung

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>13</sup> für die im Einzelfall geltenden Verhältnisse zu führen.

#### 3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse nach technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

##### 3.1.3.1 Anwendung als Außenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als äußere Wand bzw. in äußeren Wänden ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die in die Pfosten- Riegel-Konstruktion eingeleiteten Lasten nach technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten zulässigen Spannungen und Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die TRLV<sup>13</sup> zu beachten.

Die Tragsicherheit der Klemmverbindung nach Abschnitt 2.1.2.2 ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Die charakteristischen Werte der Zugtragfähigkeit und der Grenzzugkraft der Klemmverbindung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten.

##### 3.1.3.2 Anwendung als Innenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als innere Wand bzw. in inneren Wänden ist die Standsicherheit entsprechend DIN 4103-1<sup>14</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 2) nachzuweisen. Danach betragen z. B. für die maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 5000 mm und einen maximalen Pfostenabstand von 2422 mm die Mindestabmessungen der Pfostenprofile 50 mm x 95 mm x 2,5 mm. Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

#### 3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen sowie den Deckenköpfen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Stahlschrauben verwendet werden.

Beim seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand sind geeignete Befestigungsmittel – gemäß den statischen Erfordernissen – zu verwenden.

## 3.2 Wärme- und Schallschutz

### 3.2.1 Wärmeschutz

Die  $U_g$ -Werte der Isolierglasscheiben der Brandschutzverglasung sind folgender Tabelle 1 zu entnehmen. Der Wärmedurchgangskoeffizient ( $U_{f,BW}$ ) für den Rahmen der Brandschutzverglasung beträgt ohne weiteren Nachweis 3,0 W/(m<sup>2</sup>·K). Für den Nachweis hiervon abweichender Wärmedurchgangskoeffizienten ist der Übereinstimmungsnachweis nach den Regelungen der Bauregelliste A Teil 1 Ifd. Nr. 8.6.1 und 8.6.2 und der Richtlinie für "Fenster und Türen" zu führen.

<sup>13</sup> TRLV:2006/08

Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007

<sup>14</sup> DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Tabelle 1

Typbezeichnung der Isolierglasscheiben	SZR	Füll- gas	Schicht- ebene f. Beschich- tung	U <sub>g</sub> - Wert	g- Wert	Licht- trans- missions- grad T <sub>v</sub> %
	mm			W/m <sup>2</sup> K	%	
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 5 mm Typ 15.1.000	15	Luft	-	2,7	82	83
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 5 mm Typ 15.1.120	15	Luft	2	1,4	57	79
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 5 mm Typ 15.1.120	15	Luft	3	1,4	63	79
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 5 mm Typ 15.1.121	15	Luft	2	1,4	56	79
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 5 mm Typ 15.1.121	15	Luft	3	1,4	63	79
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 5 mm Typ 15.1.122	15	Luft	2	1,4	55	78
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 5 mm Typ 15.1.122	15	Luft	3	1,4	63	78
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 5 mm Typ 15.1.123	15	Luft	2	1,4	53	77
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 5 mm Typ 15.1.123	15	Luft	3	1,4	63	77
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.120	8	Luft	2	2,1	57	80
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.120	8	Luft	3	2,1	62	80
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.120	10	Luft	2	1,8	57	80
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.120	10	Luft	3	1,8	63	80
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.120	12	Luft	2	1,4	56	80
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.120	12	Luft	3	1,4	63	80
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.120	15	Luft	2	1,4	56	80
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.120	15	Luft	3	1,4	63	80
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.121	15	Luft	2	1,4	55	79
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.121	15	Luft	3	1,4	63	79
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.122	15	Luft	2	1,4	54	78
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.122	15	Luft	3	1,4	63	78
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.123	15	Luft	2	1,4	53	77
"SCHOTT ISO-PYRAN S" 6 mm Typ 15.1.123	15	Luft	3	1,4	63	77

### 3.2.2 Schallschutz

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die hinterlegten Angaben gemäß Abschnitt 2.1.3.1 – und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

#### 4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glshalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen. Über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung sind durchlaufende Pfostenprofile in Abständen bis maximal 2422 mm anzuordnen. Zwischen den Pfosten sind die Querriegel anzuordnen. Die Verbindung erfolgt mit Pfosten-Riegel-Verbindungen (T-Verbindungen) nach Abschnitt 2.1.2.4 oder durch Schweißen. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7<sup>15</sup>. Bei Verwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen die Riegel wahlweise auch mit Steck- oder Schraubverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.5 an die Pfostenprofile angeschlossen werden (s. Anlagen 22 und 23).

4.2.1.2 Die Glshalterung erfolgt mit Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.1, wobei die Anpressprofile unter Verwendung spezieller Traganker (s. Anlagen 2 bis 6 und 27) in Abständen  $\leq 300$  mm mit den Rahmenprofilen zu verbinden sind. Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu beachten.

Die Anpressprofile dürfen mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.3 bekleidet werden (s. Anlage 25).

#### 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei 100 mm lange Glasauflagen, auf denen mindestens 4 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" anzuordnen sind, abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. Glshalteleisten sind schwerentflammbare Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 oder normalentflammbare Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen (s. Anlagen 3 und 5).

Abschließend dürfen die Fugen bei Verwendung von Dichtungstreifen zusätzlich mit einer schwerentflammbaren Fugendichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.3.2 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $14 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$  betragen.

Wird die Brandschutzverglasung als Segmentbogen nach Abschnitt 1.2.7 ausgeführt, muss der Glaseinstand mindestens  $15 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$  betragen (s. Anlage 14).

4.2.2.2 Werden nach Abschnitt 1.2.5 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Baustoffe nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Aufbau der Ausfüllungen ist entsprechend den Anlagen 28 und 29 auszuführen. Der Einbau der Ausfüllungen ist sinngemäß Abschnitt 4.2.2.1 auszuführen.

4.2.3 Die nach Abschnitt 1.2.6 zulässigen Eckausbildungen der Brandschutzverglasung sind entsprechend den Anlagen 15 bis 21 auszuführen. Die Rahmenpfosten müssen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. In den Eckbereichen ist die Rahmenkonstruktion mit Ausfüllungen analog Abschnitt 2.1.5 (jedoch mit einer Bauplattendicke  $\geq 5$  mm) auszufachen.

4.2.4 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

#### 4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Die Pfosten der Brandschutzverglasung sind am oberen und unteren Rand unter Verwendung von Fußplatten bzw. Einschieblingen und von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4 mit den angrenzenden Laibungen der Massivbauteile zu verbinden (s. Anlagen 6, 10 und 11). Wahlweise darf der Rahmen auch seitlich unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 befestigt werden (s. Anlagen 8 und 9).

#### 4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.3 muss entsprechend Anlage 12 ausgeführt werden. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist in Abständen  $\leq 700$  mm am Ständerprofil der Wandkonstruktion zu befestigen.

In den seitlichen Wandlaibungen sind jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicke Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) anzubringen.

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei und in den Laibungen mit einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>8</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatte(n) (GKF) nach DIN 18180<sup>9</sup> beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 100 mm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>5</sup>, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

#### 4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlstützen

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup> oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>9</sup>) Bauplatten bekleidete Stahlstützen nach DIN 4102-4<sup>5</sup> unter Verwendung von mindestens 3 x 15 mm dicken Gipskartonbauplatten gemäß DIN 18180<sup>12</sup> oder an Verbundstützen aus betongefüllten Hohlprofilen gemäß DIN 18806-1<sup>16</sup>, deren Mindestabmessungen mindestens denen der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>5</sup>, Tab. 105, entsprechen (s. Anlage 13), angeschlossen werden. Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind kraftschlüssig - gemäß den statischen Erfordernissen - an den Stahlbauteilen zu befestigen.

4.3.4 Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>8</sup> Baustoffen verschlossen werden, z. B. Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

Wahlweise dürfen die Fugen auch mit Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 verschlossen werden. Der Einbau der Ausfüllungen ist gemäß den Anlagen 6 bis 12 auszuführen.

Beim Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand darf auch ein Fugenprofil aus  $\geq 2$  mm dickem Stahlblech der Stahlsorte S235JR gemäß Anlage 12 verwendet werden.

bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 33). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

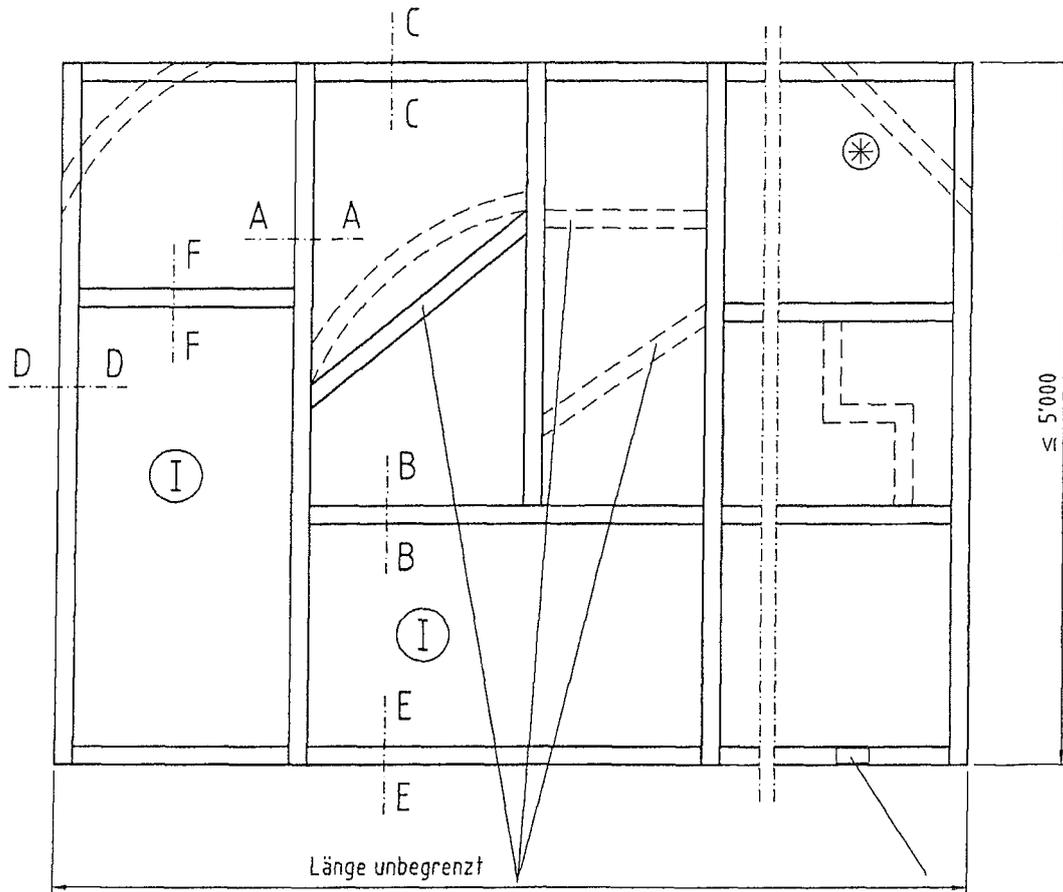
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt



⊛ wahlweise gerundeter oder schräger oberer / seitlicher Anschluss an Massivbauteile



Riegel dürfen in beliebiger Lage eingeschweisst werden (waagrecht oder schräg).

Kennzeichnungsschild

Max. zul. Scheibenabmessungen ( mm ):

I	Scheiben "PYRAN S" $d \geq 5\text{mm}$	1400 x 2400	Hoch- oder Querformat
	Isolierglasscheiben "SCHOTT ISO-PYRAN S" "PYRAN S"-Scheibe $d \geq 5\text{mm}$	1400 x 2400	Hoch- oder Querformat
In Teilbereichen auch Ausfachungen gemäss Anlage 28, 29			



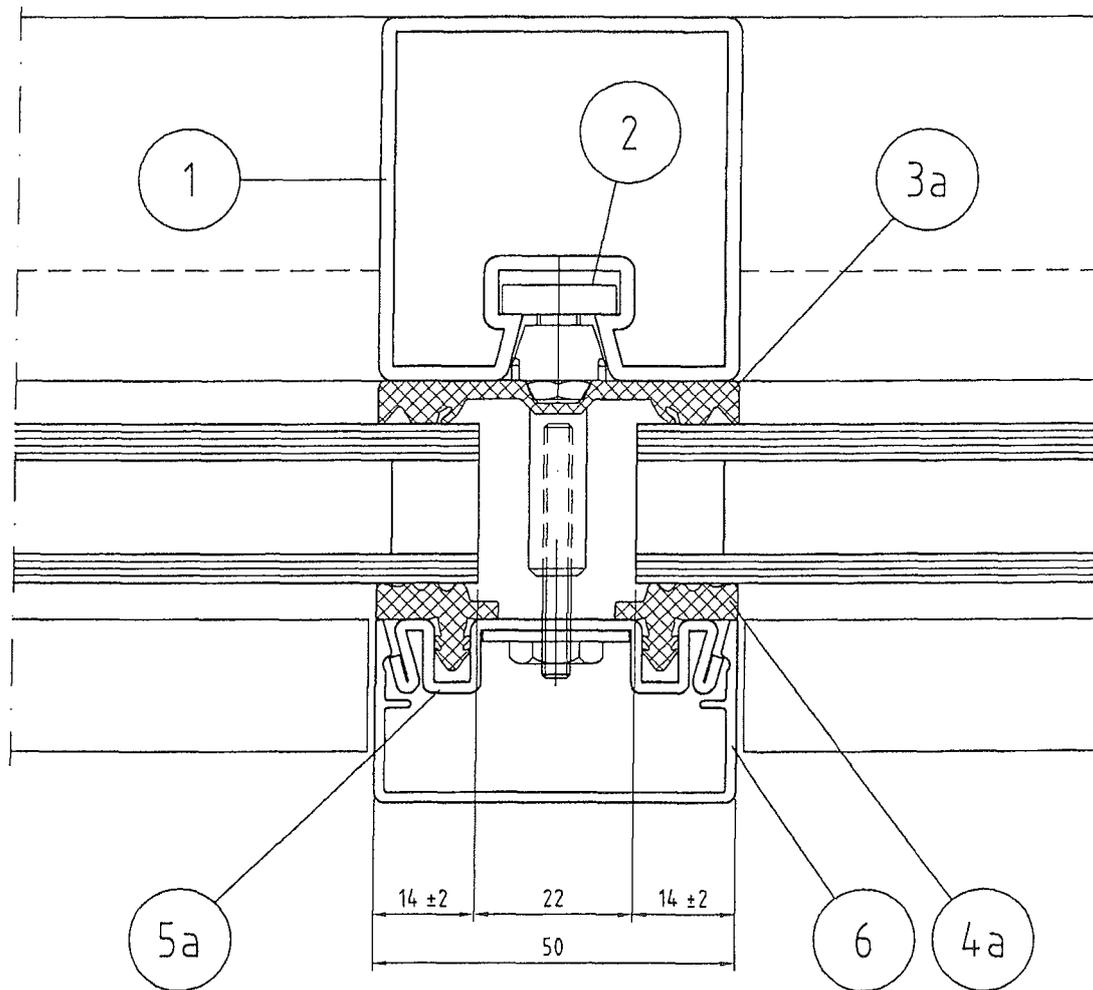
Positionliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

- Ansicht Verglasung -



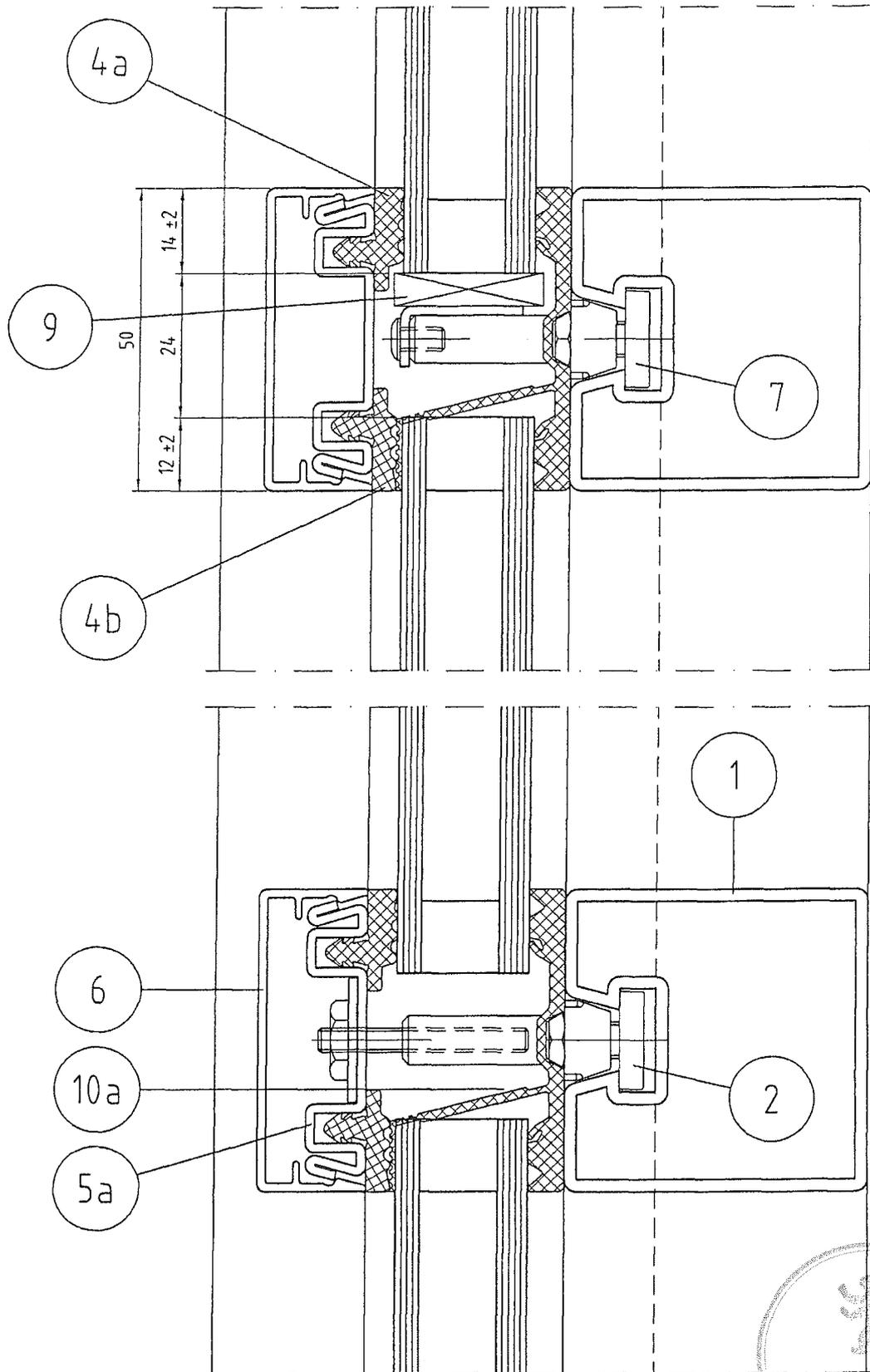
Positionenliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A -

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

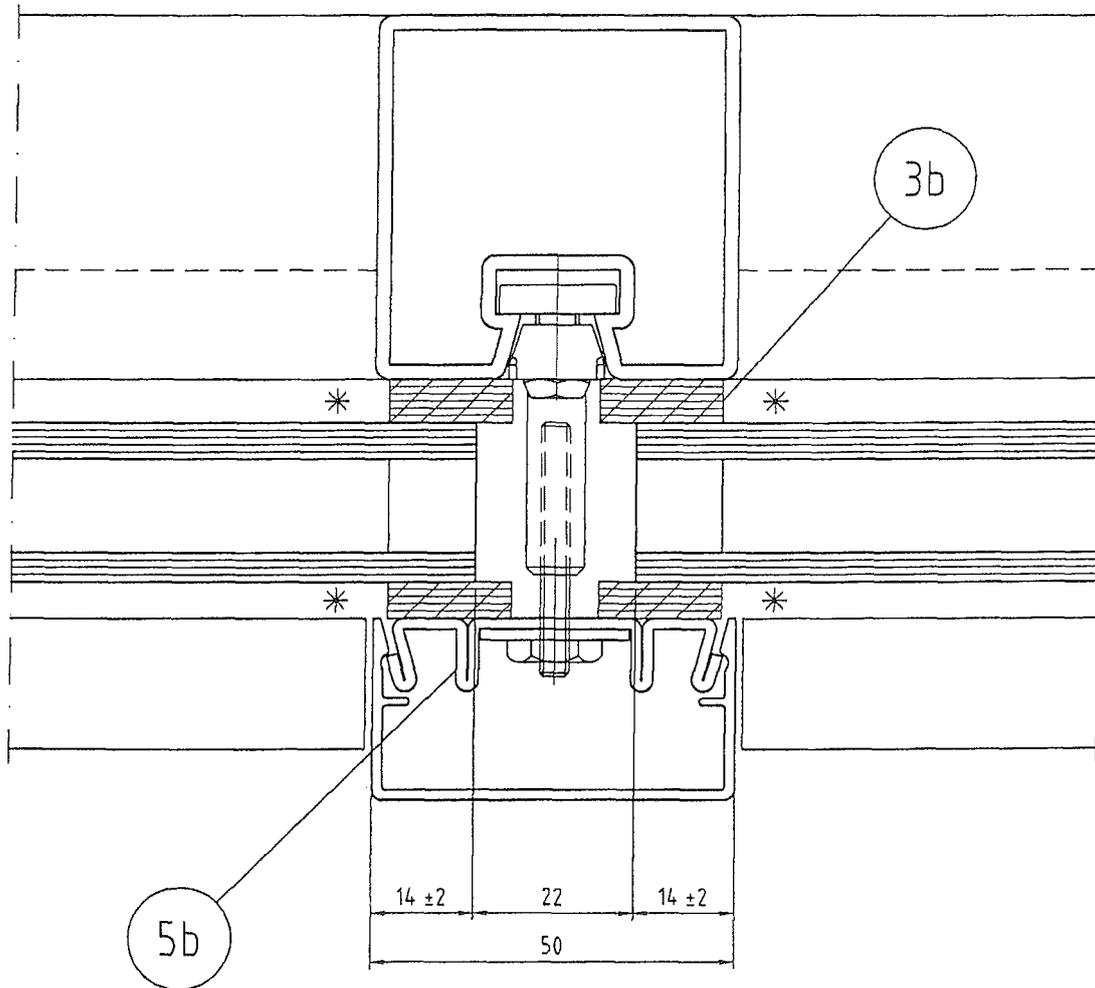


Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Schnitt B-B -

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008



\* wahlweise Silikonabdichtung



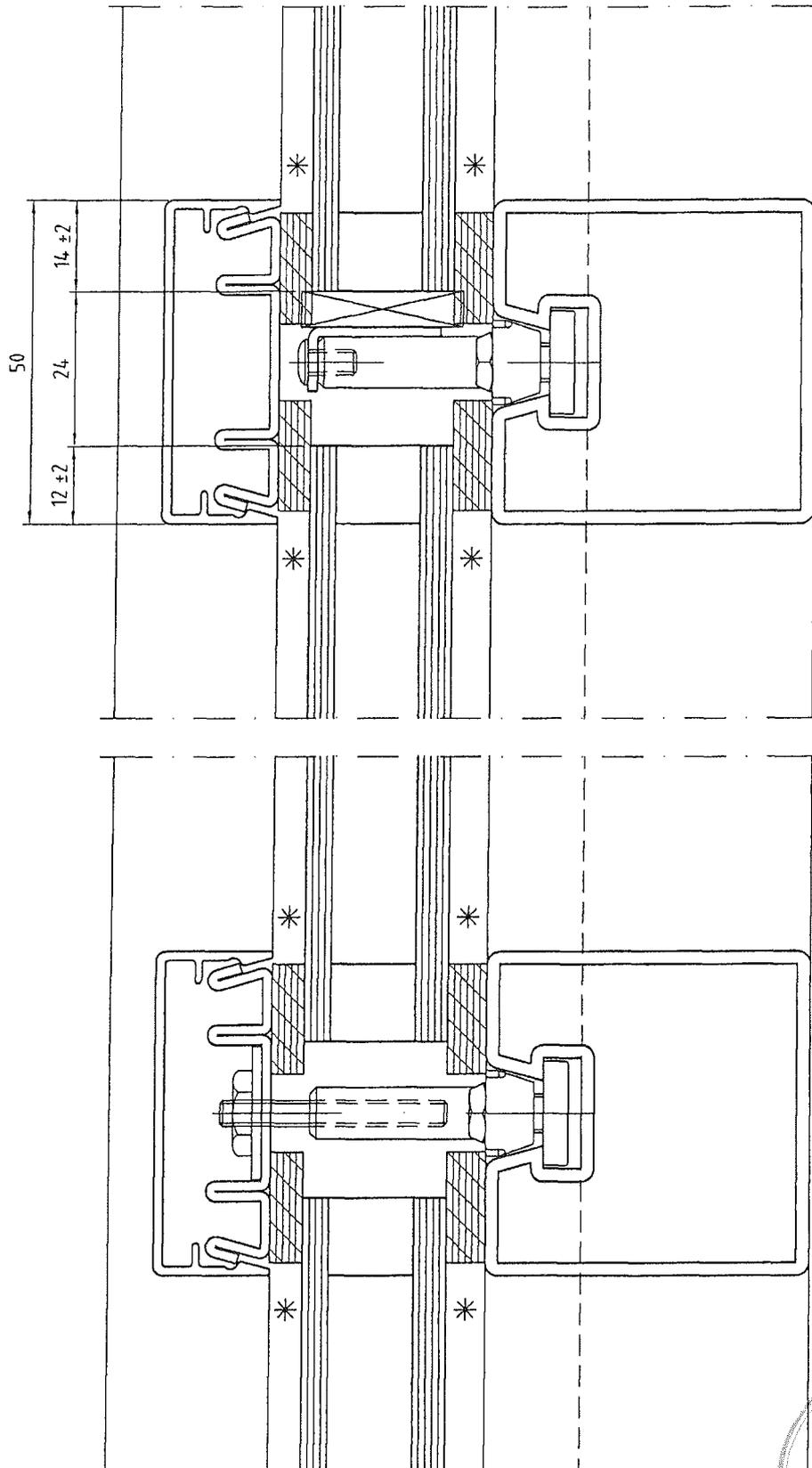
Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A -

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008



\* wahlweise Silikonabdichtung



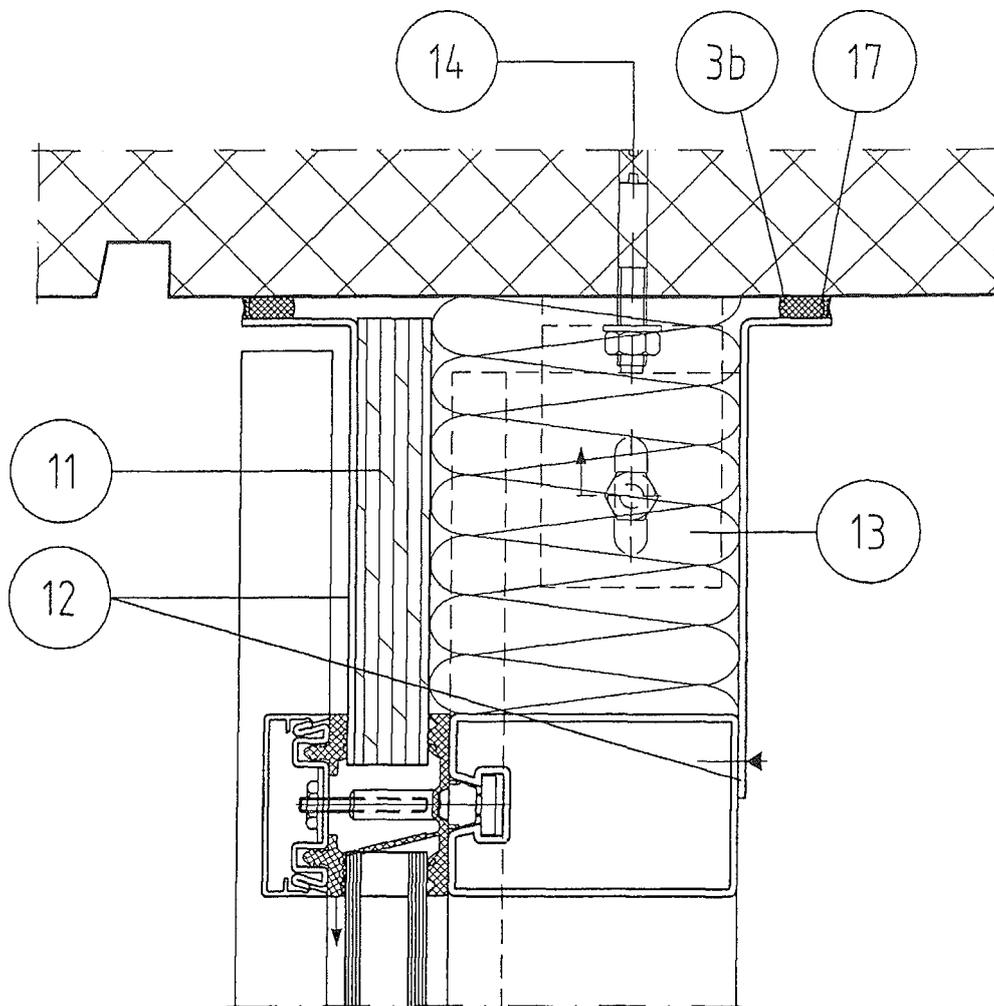
Positionenliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008



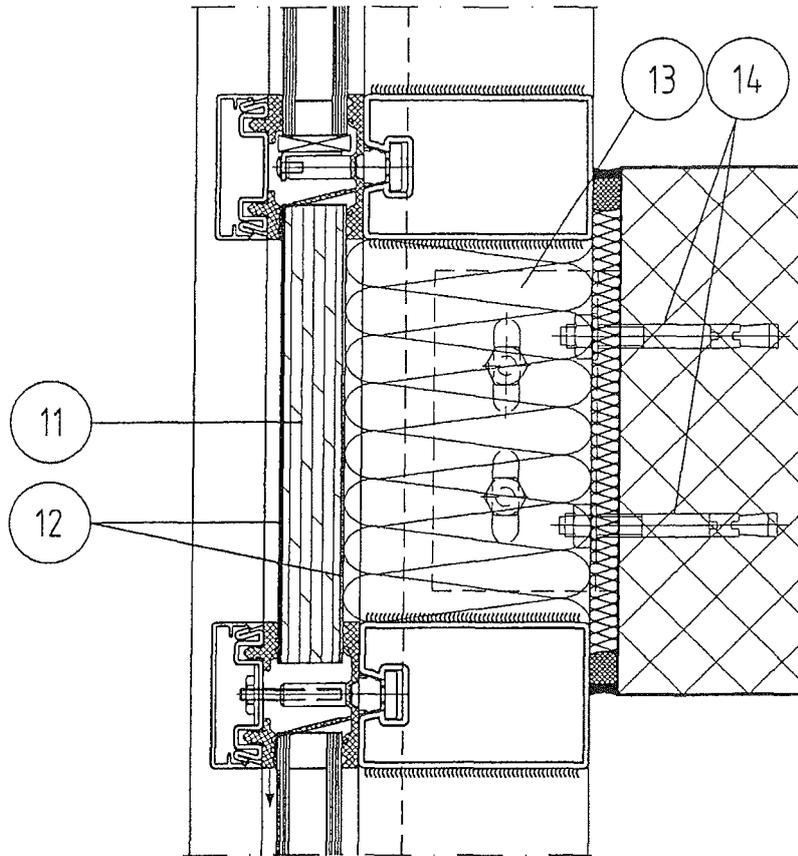
Positionliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C -

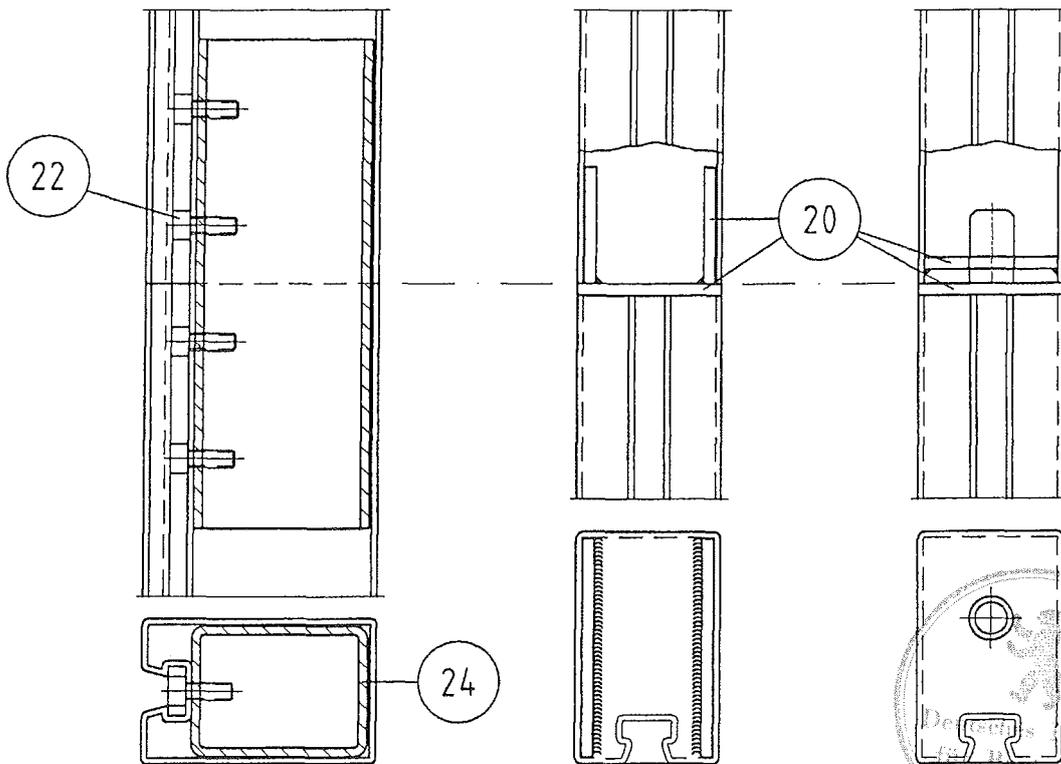
Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008



Variante 1

Variante 2

Variante 3



Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

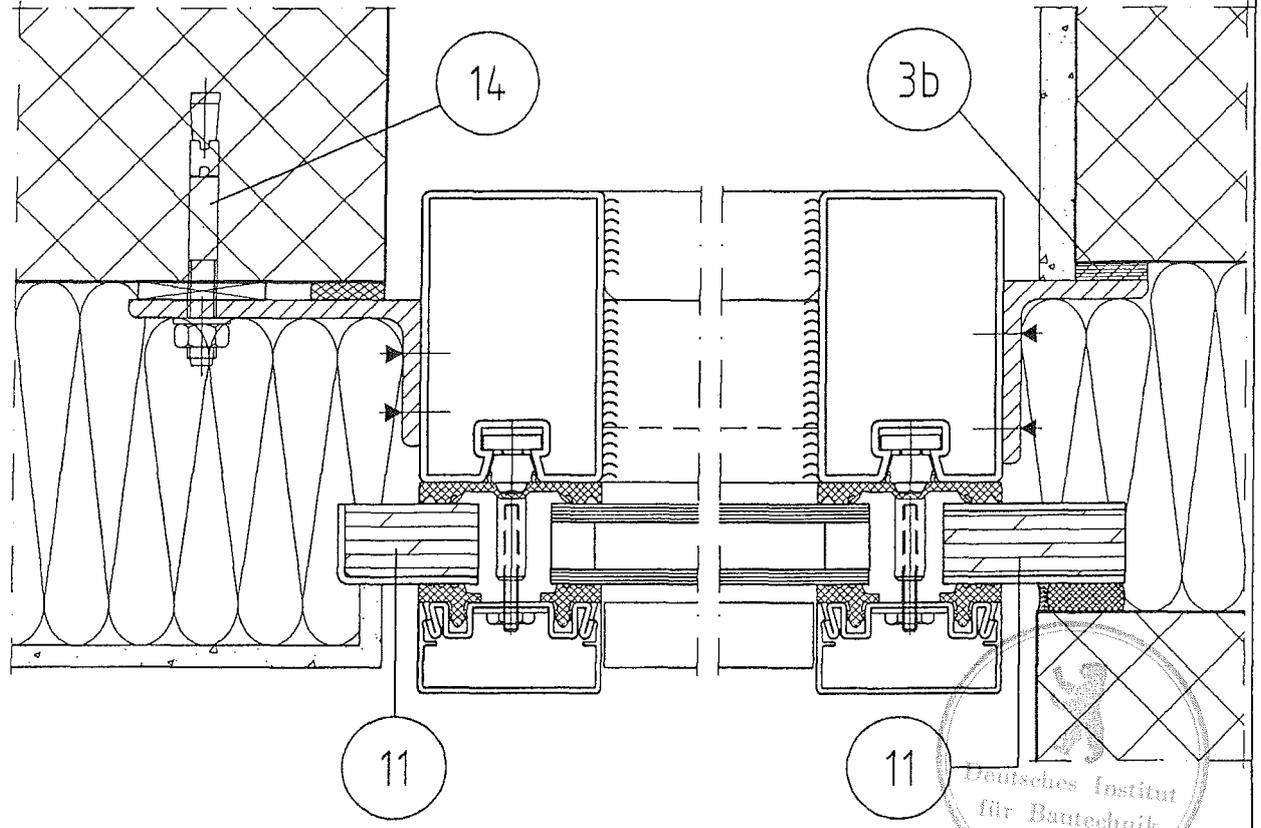
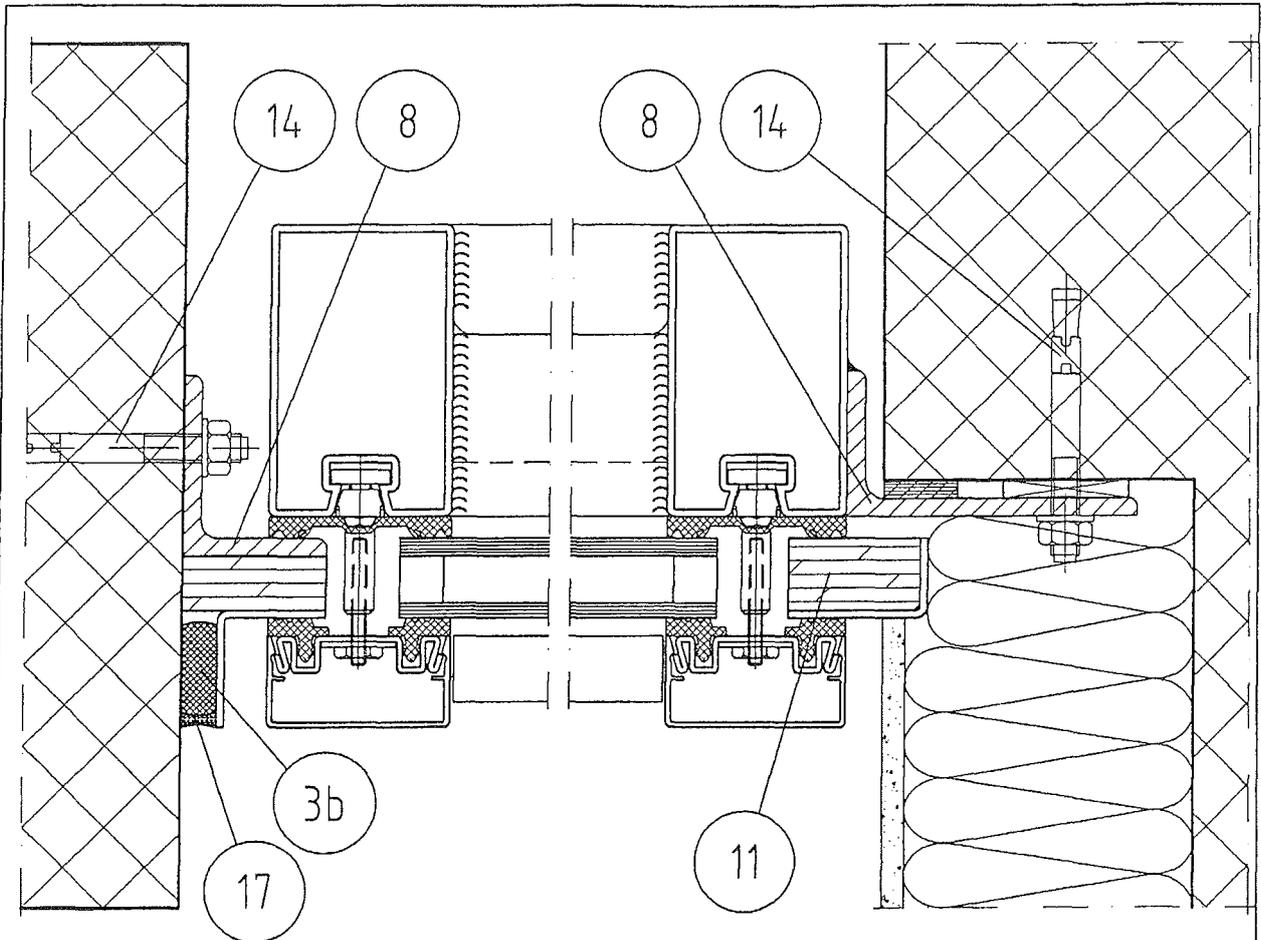
Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt F-F -

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

EA/MALUC

Z-19.14-1214-2008



Positionenliste siehe Anlage 31

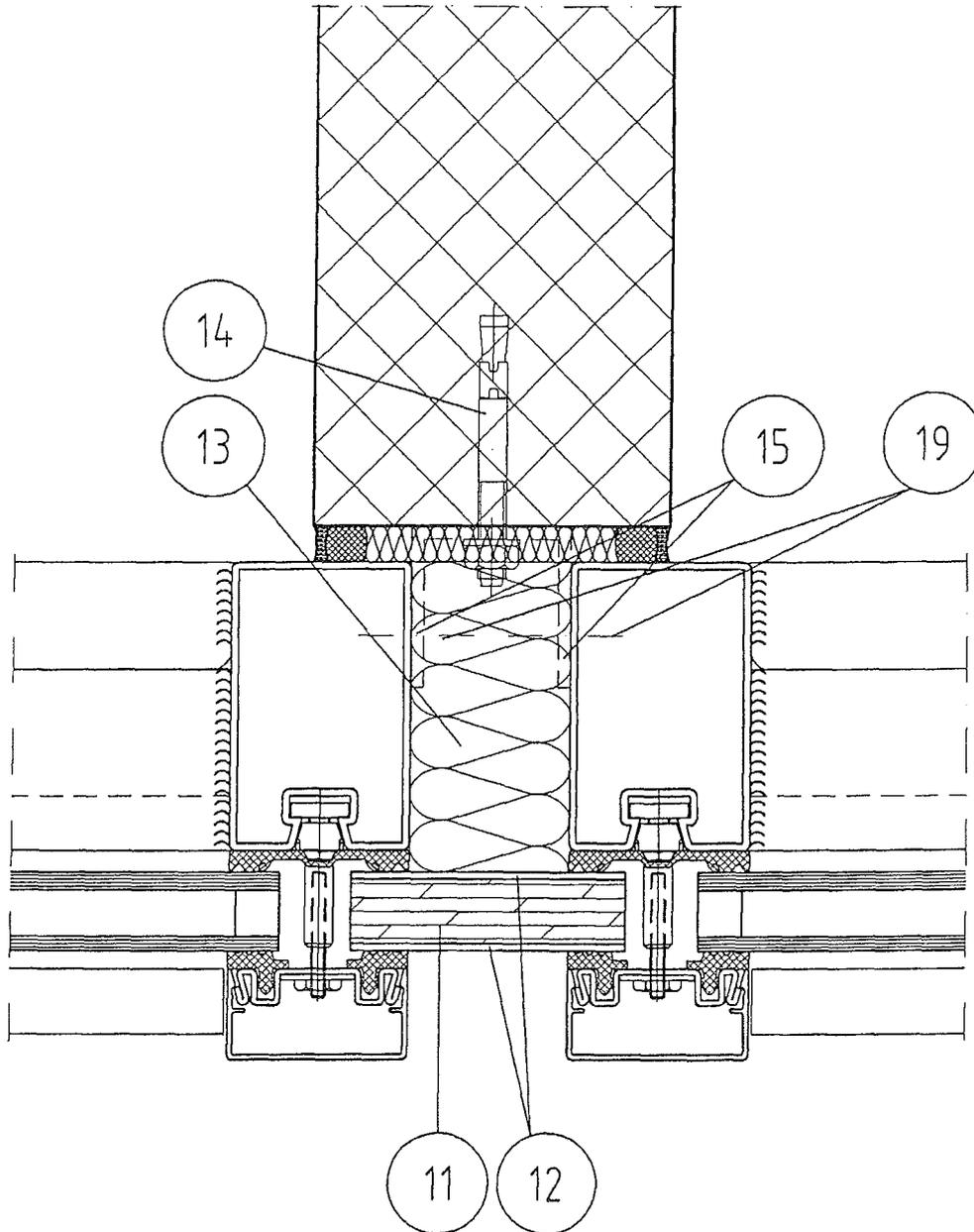
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 8  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

- Schnitt D-D -





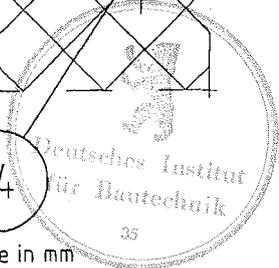
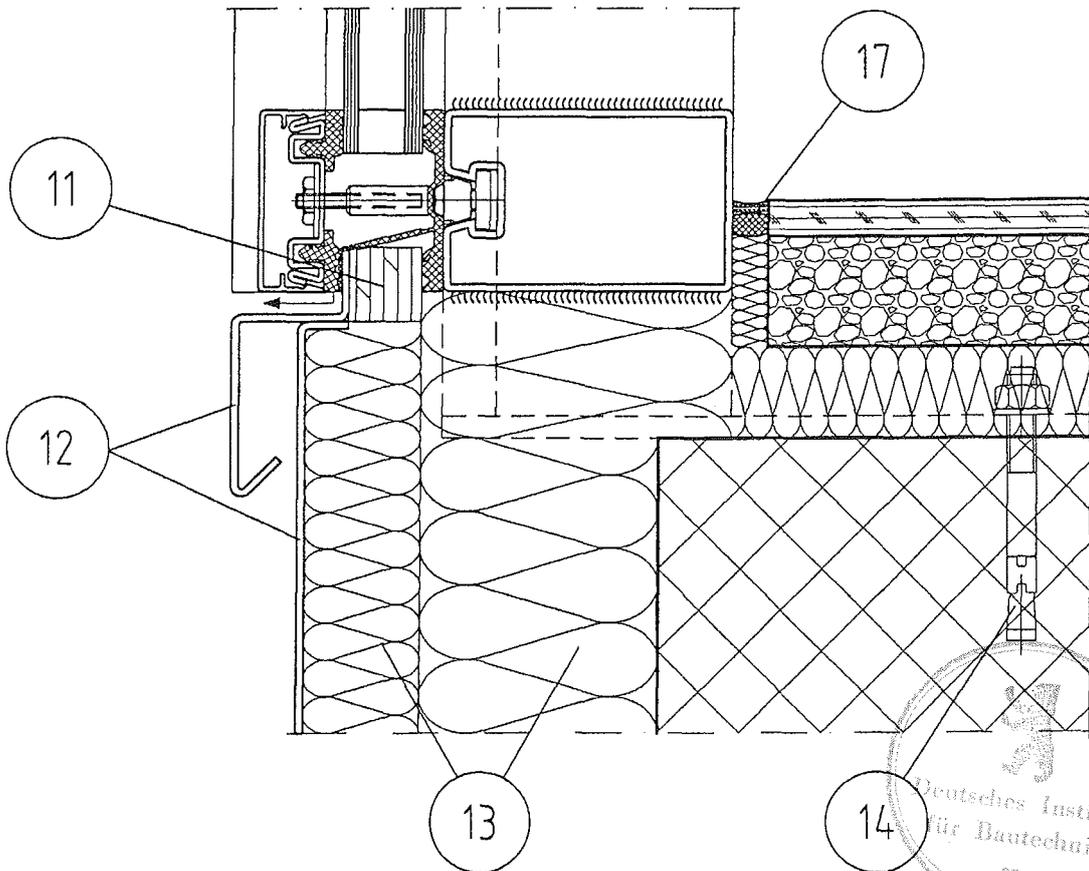
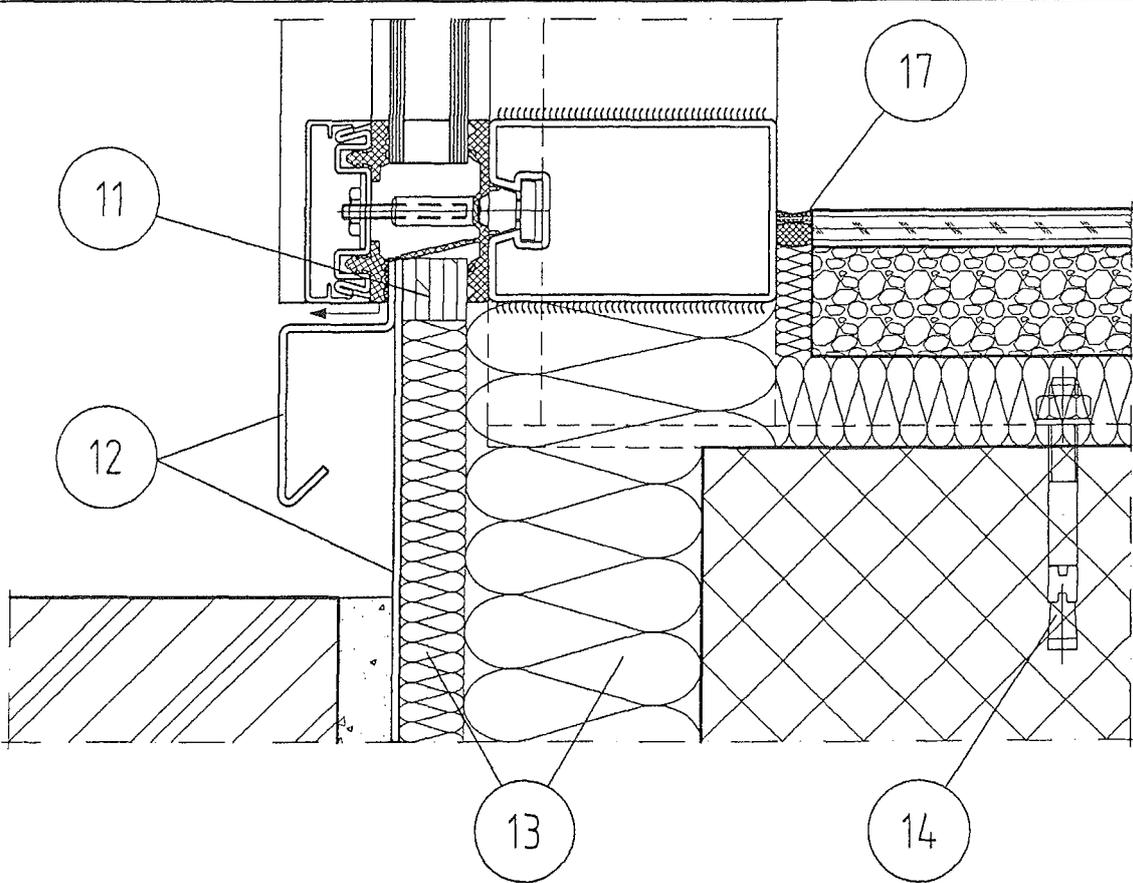
Positionliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 9  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

- Schnitt D-D -



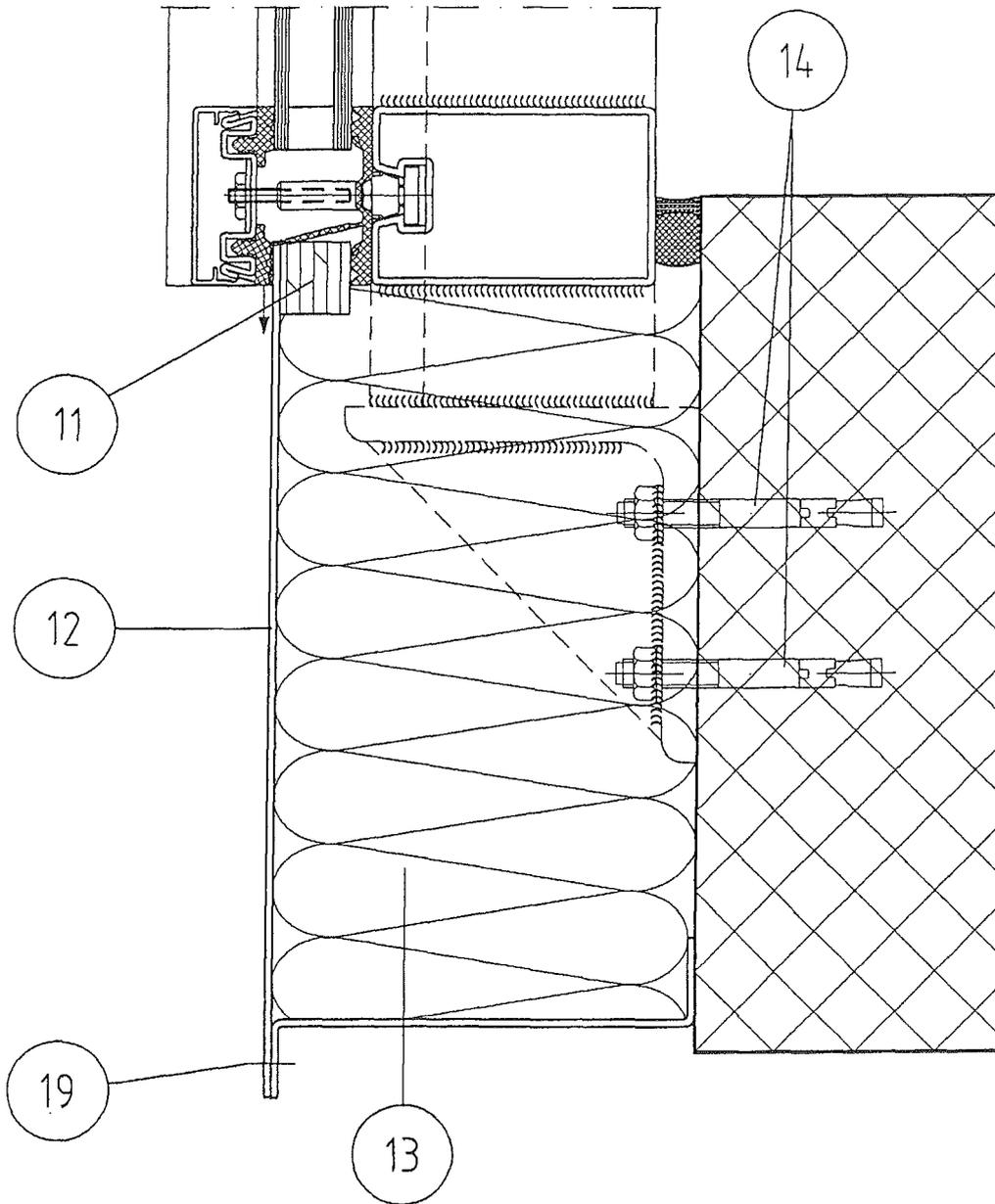
Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 10  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

- Schnitt E-E -



Positionenliste siehe Anlage 31

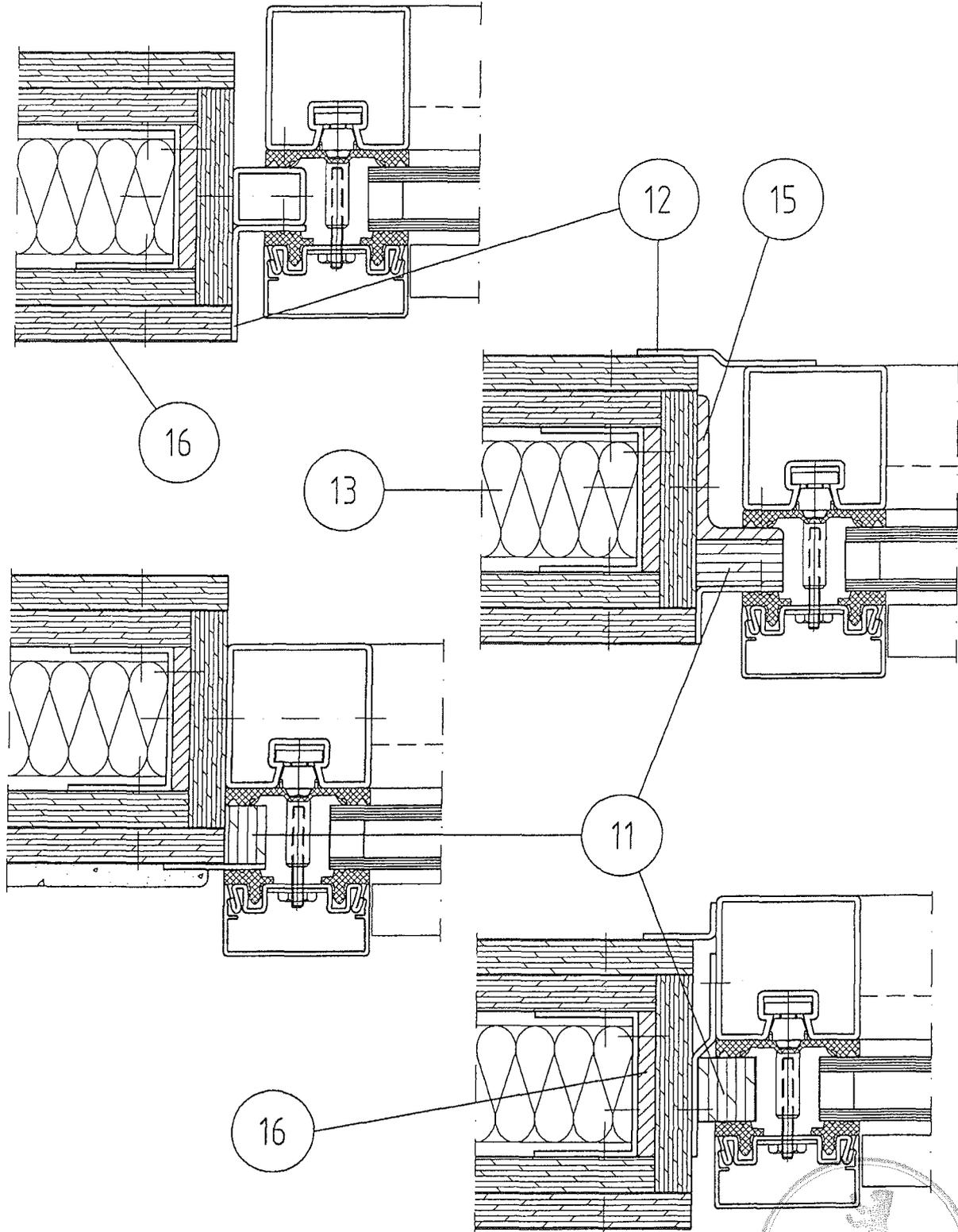
Alle Maße in mm



Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 11  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

- Schnitt E-E -



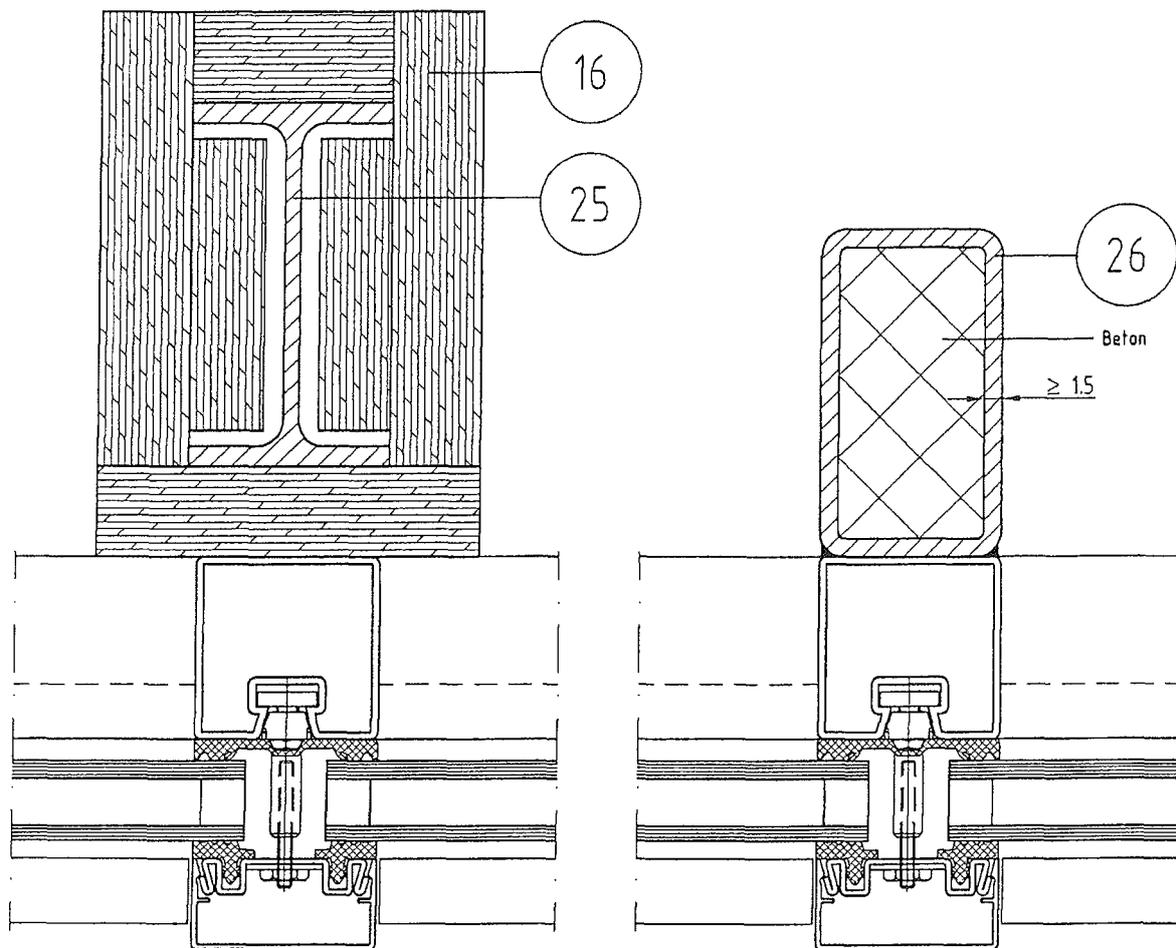
Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Anschluss an Montagewände DIN 4102-4 -

Anlage 12  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008



Anschluss an bekleidete Stahlträger und / oder Stahlstützen F90 nach DIN 4102 Teil 4.

Das hier gewählte Profil dient als Beispiel, sämtliche Stahlträger bzw. Stahlstützen sowie Befestigungen sind nach statischen Erfordernissen auszulegen.

Befestigungen müssen aus Stahl sein.

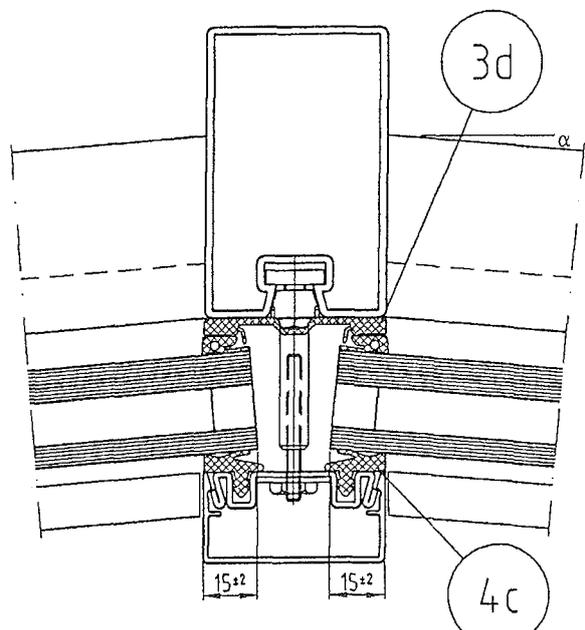
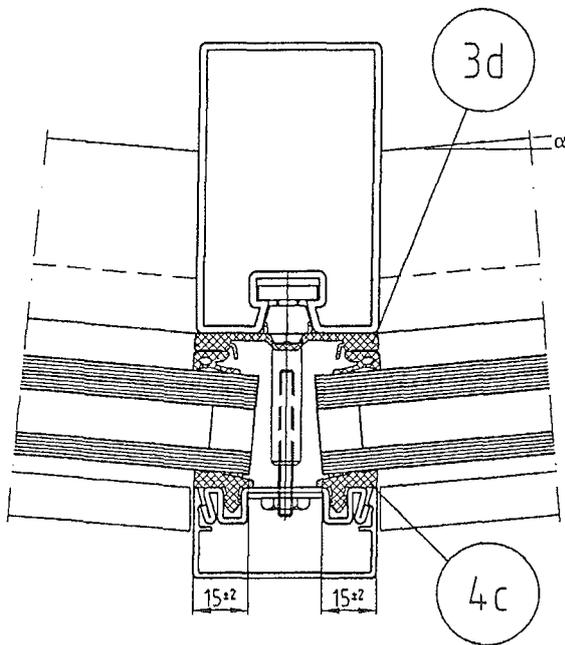
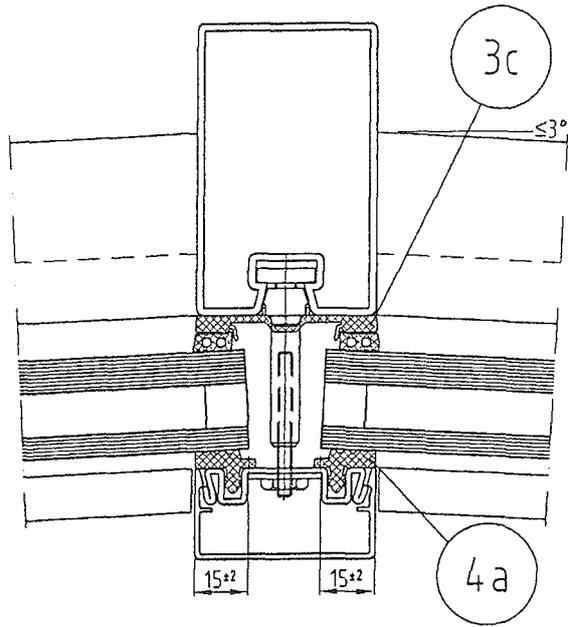
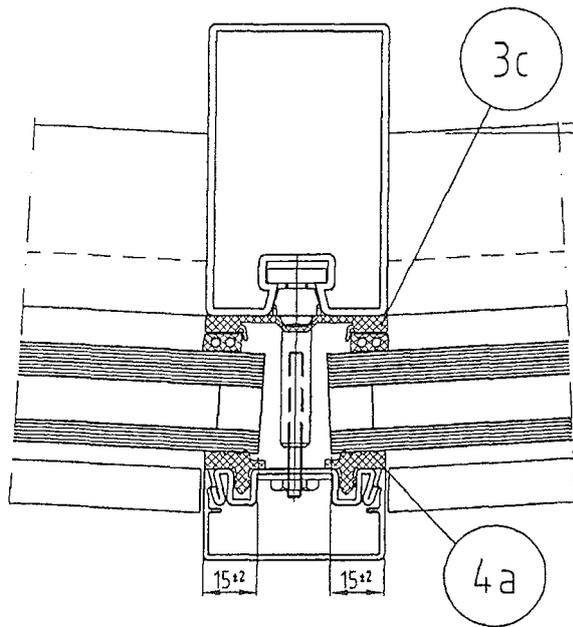


Positionenliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Unterkonstruktion / Anschluss an bekleidete  
Stahlträger bzw. stahlstützen -

Anlage 13  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008



$\alpha$	Füllelementdicke
0 - 5°	20 - 35 mm
5,1 - 10°	20 - 30 mm

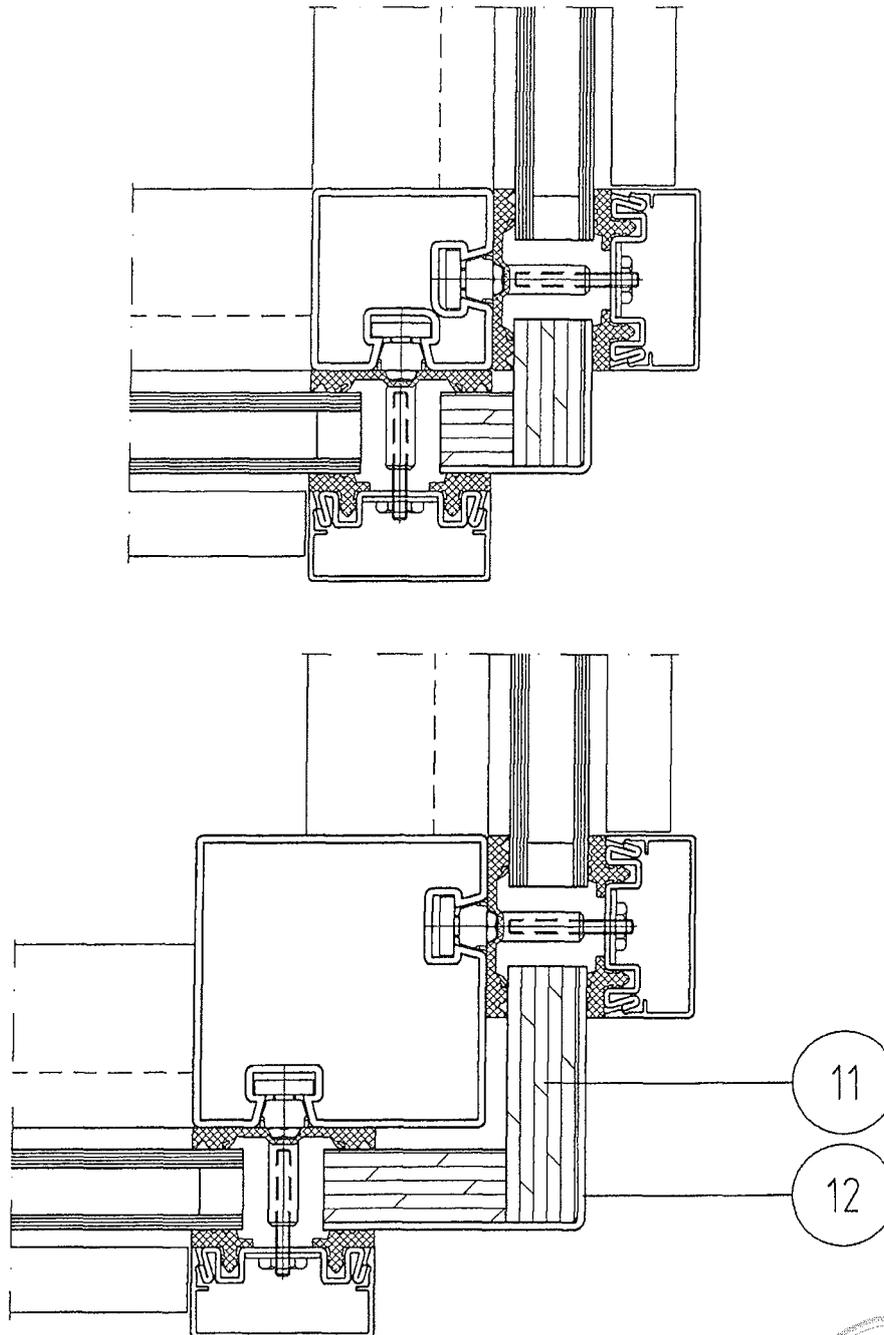


Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Segmentverglasung -

Anlage 14  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

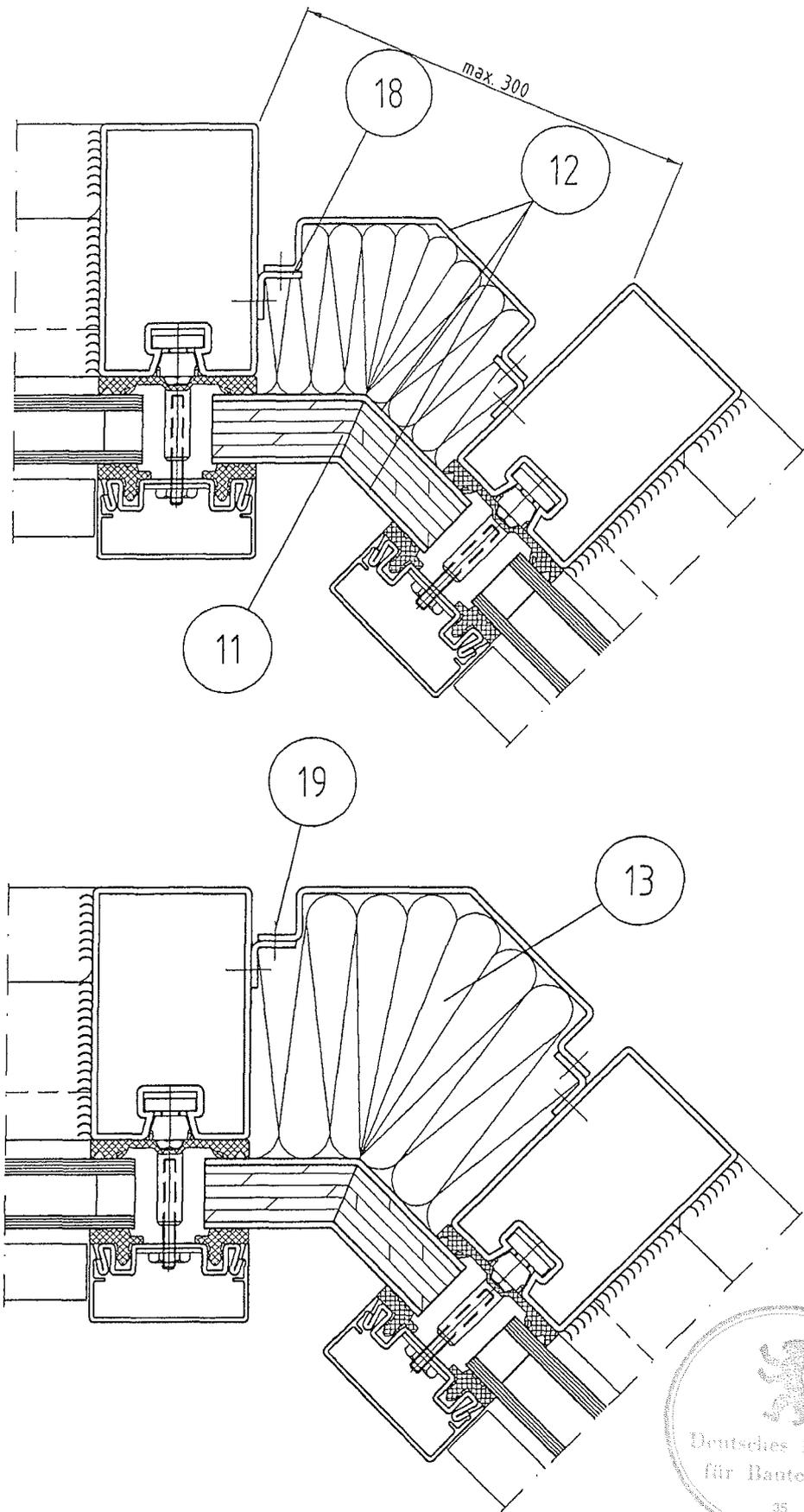


Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Eckausbildung -

Anlage 15  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

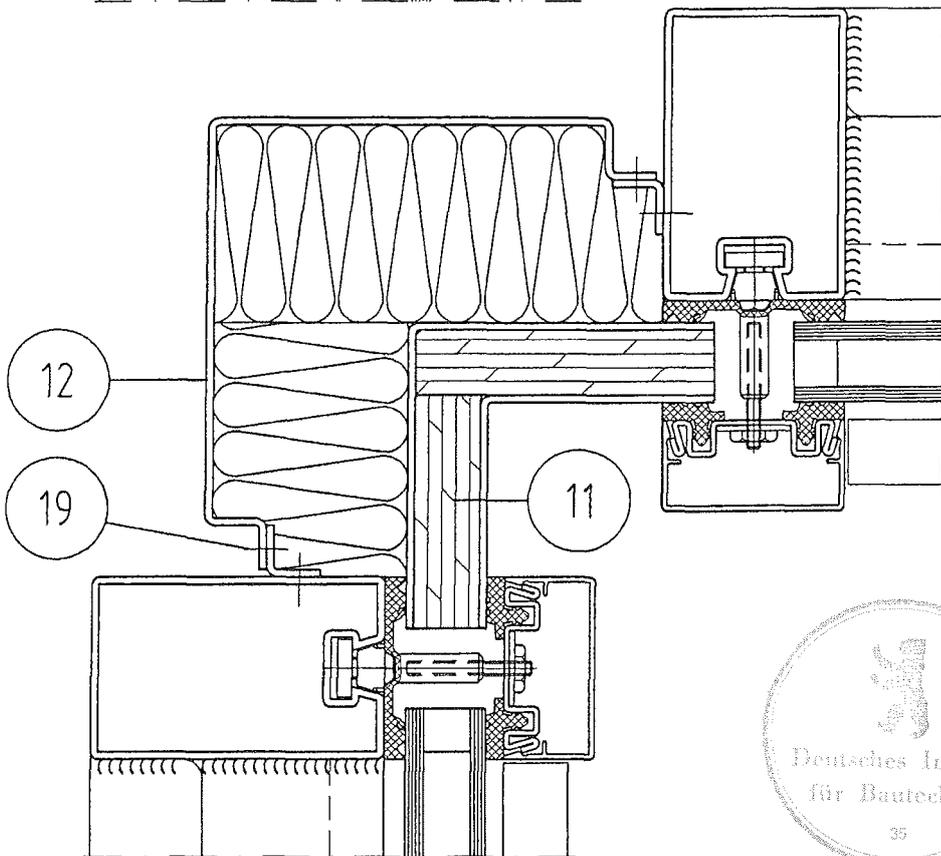
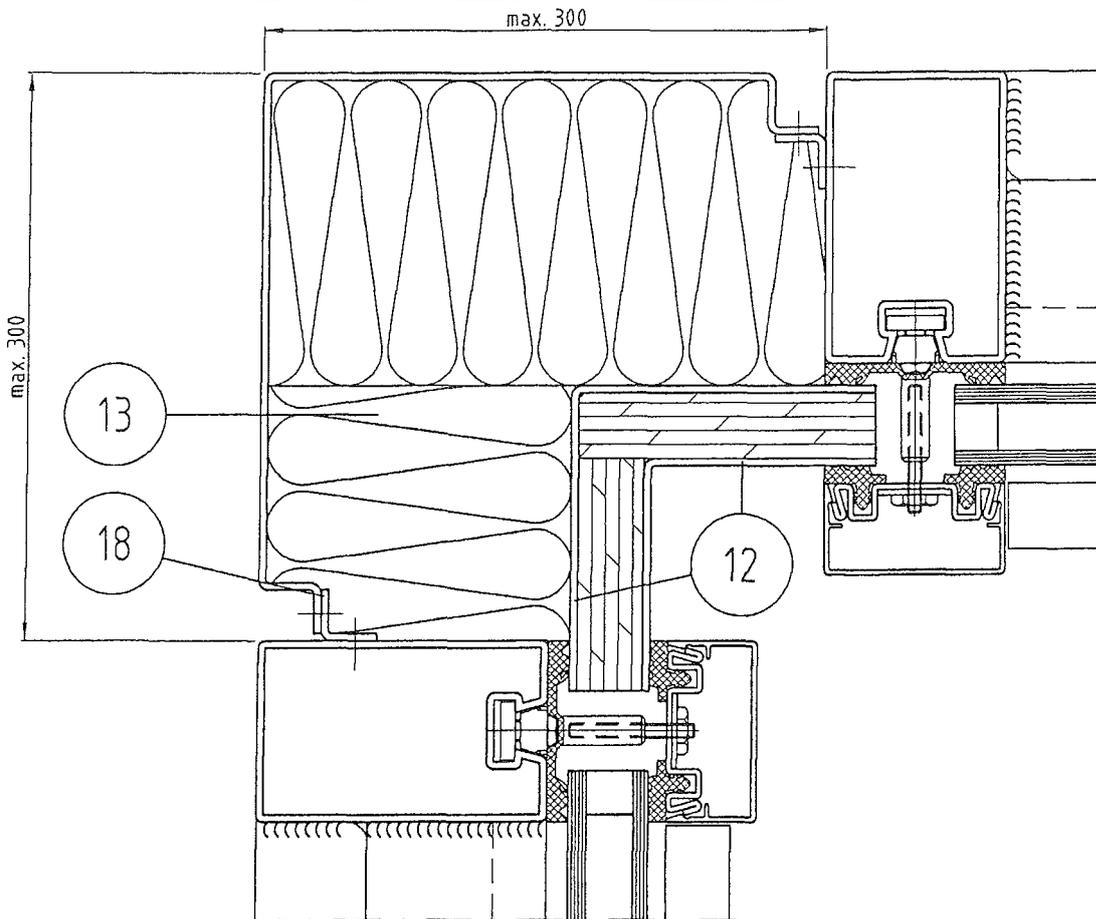


Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Eckausbildung -

Anlage 16  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008



Positionenliste siehe Anlage 31

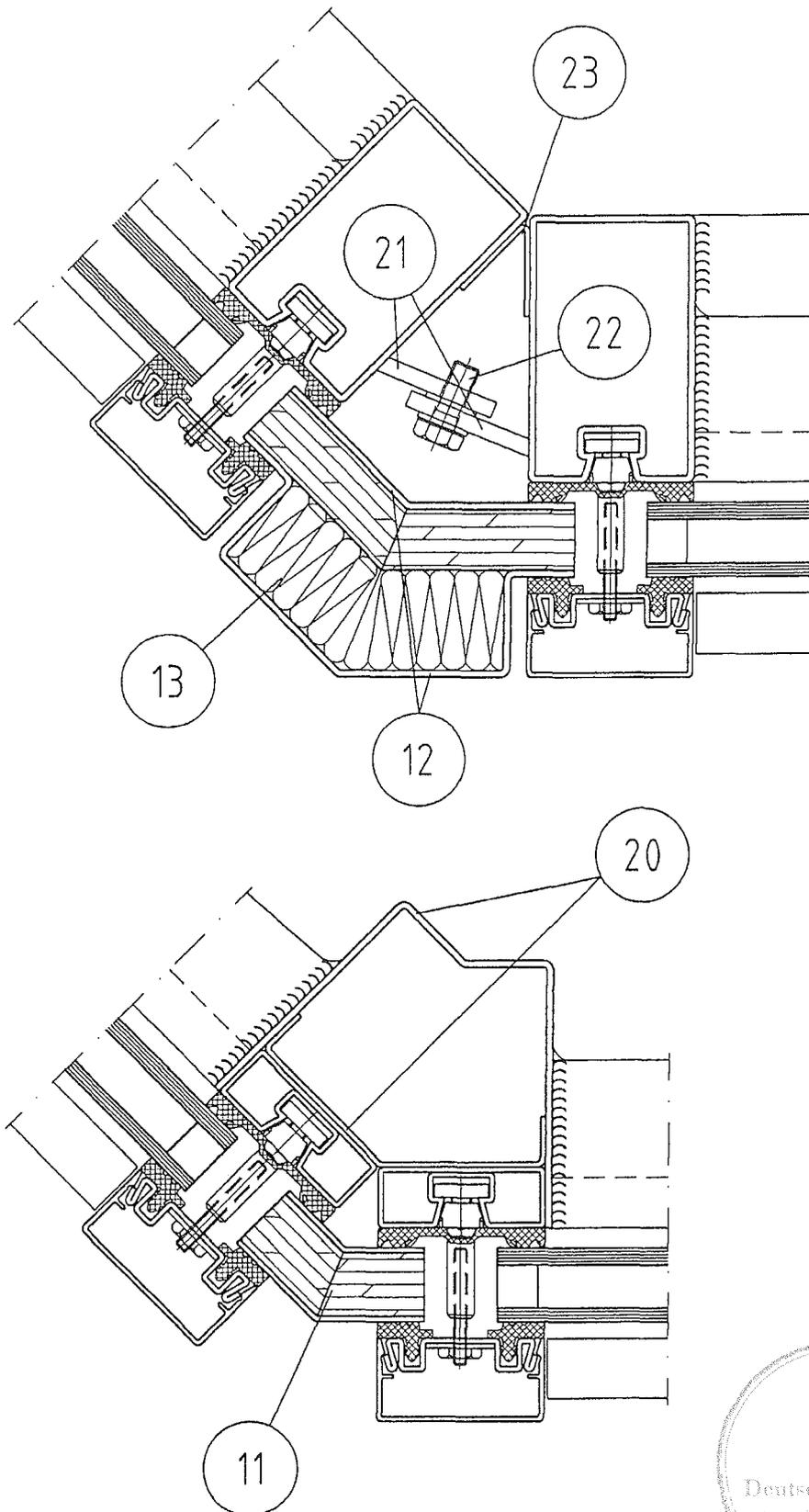
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 - Eckausbildung -

Anlage 17  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1214  
 vom 18.08.2008

EA/MALUC

Z-19.14-1214-2008



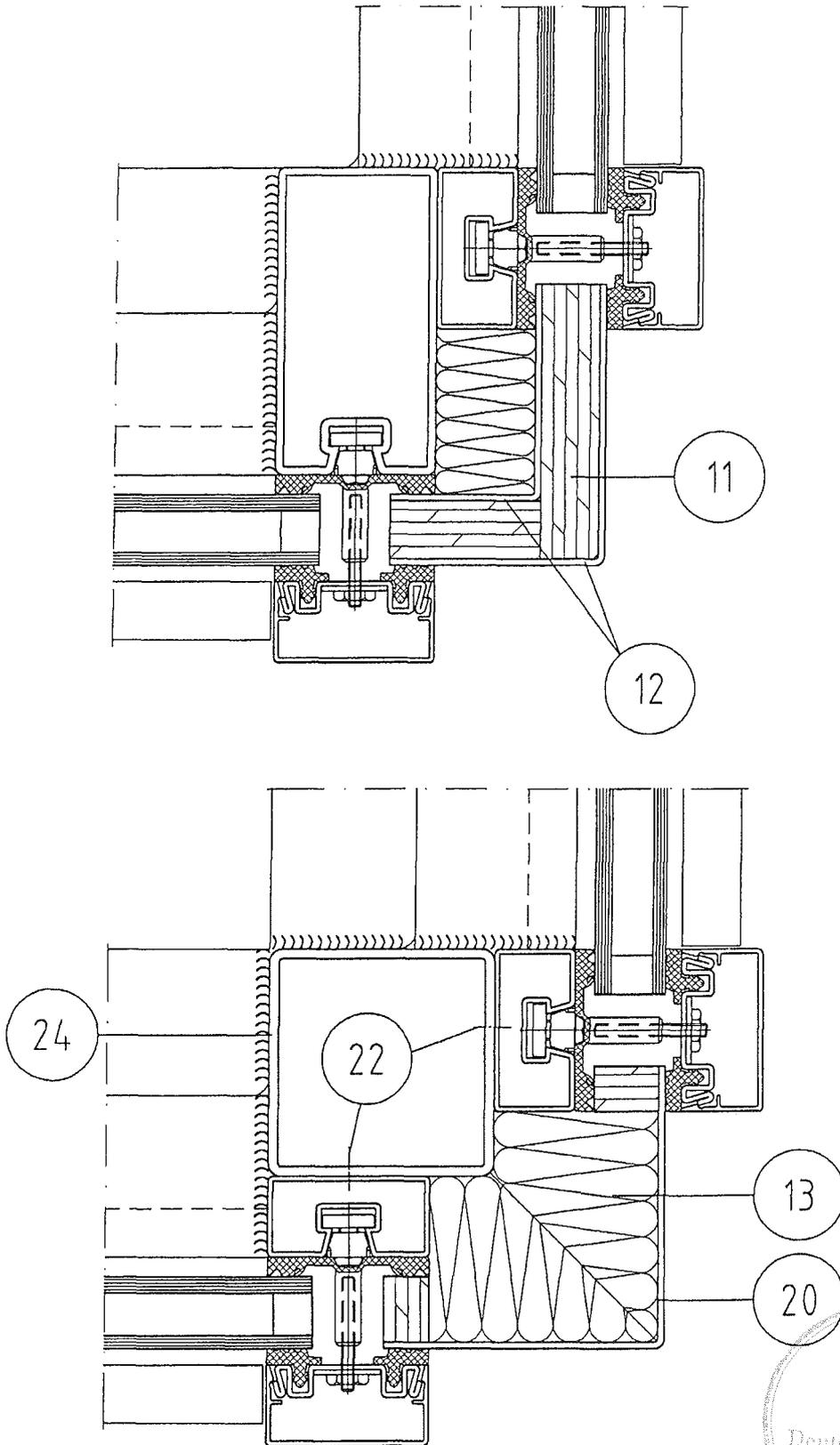
Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 - Eckausbildung -

Anlage 18  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1214  
 vom 18.08.2008



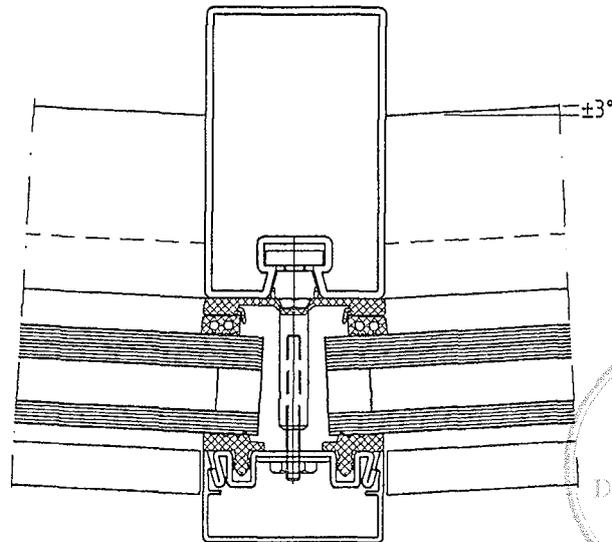
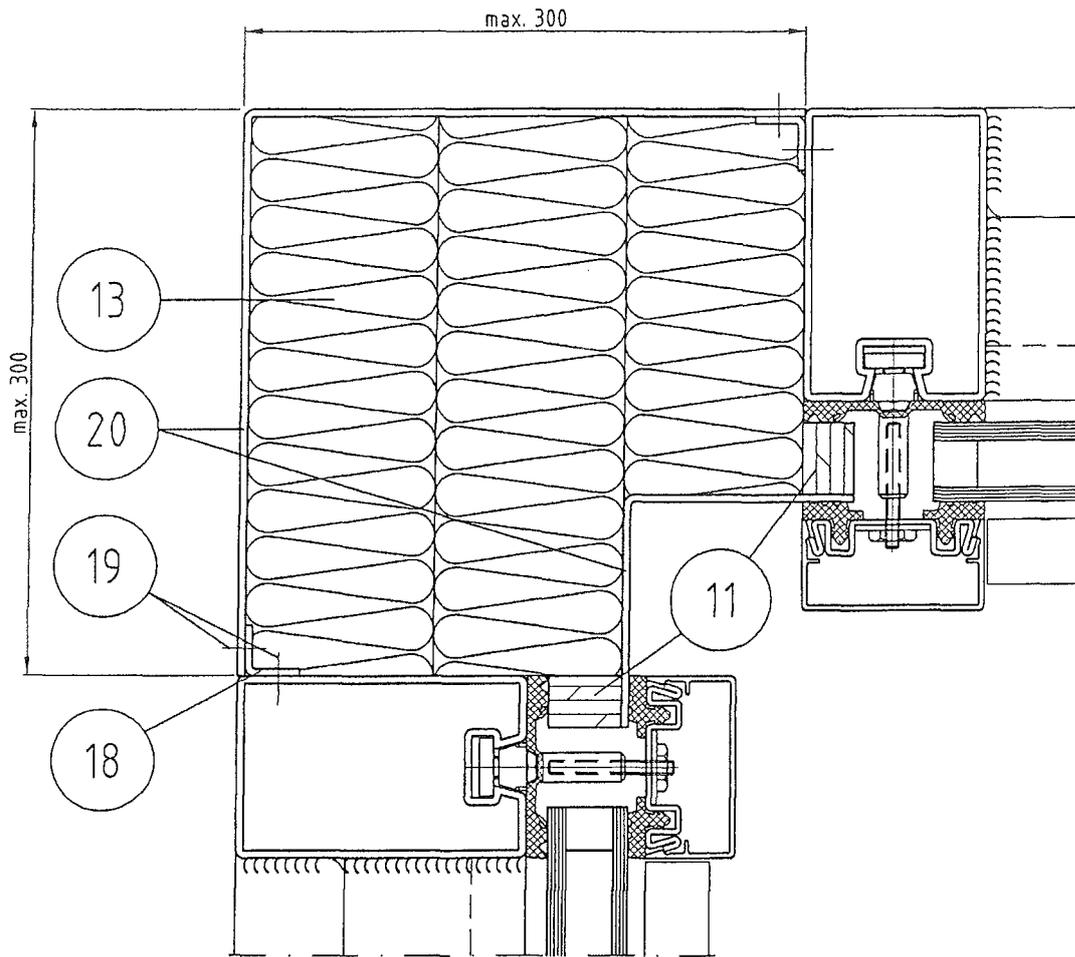


Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Eckausbildung -

Anlage 19  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

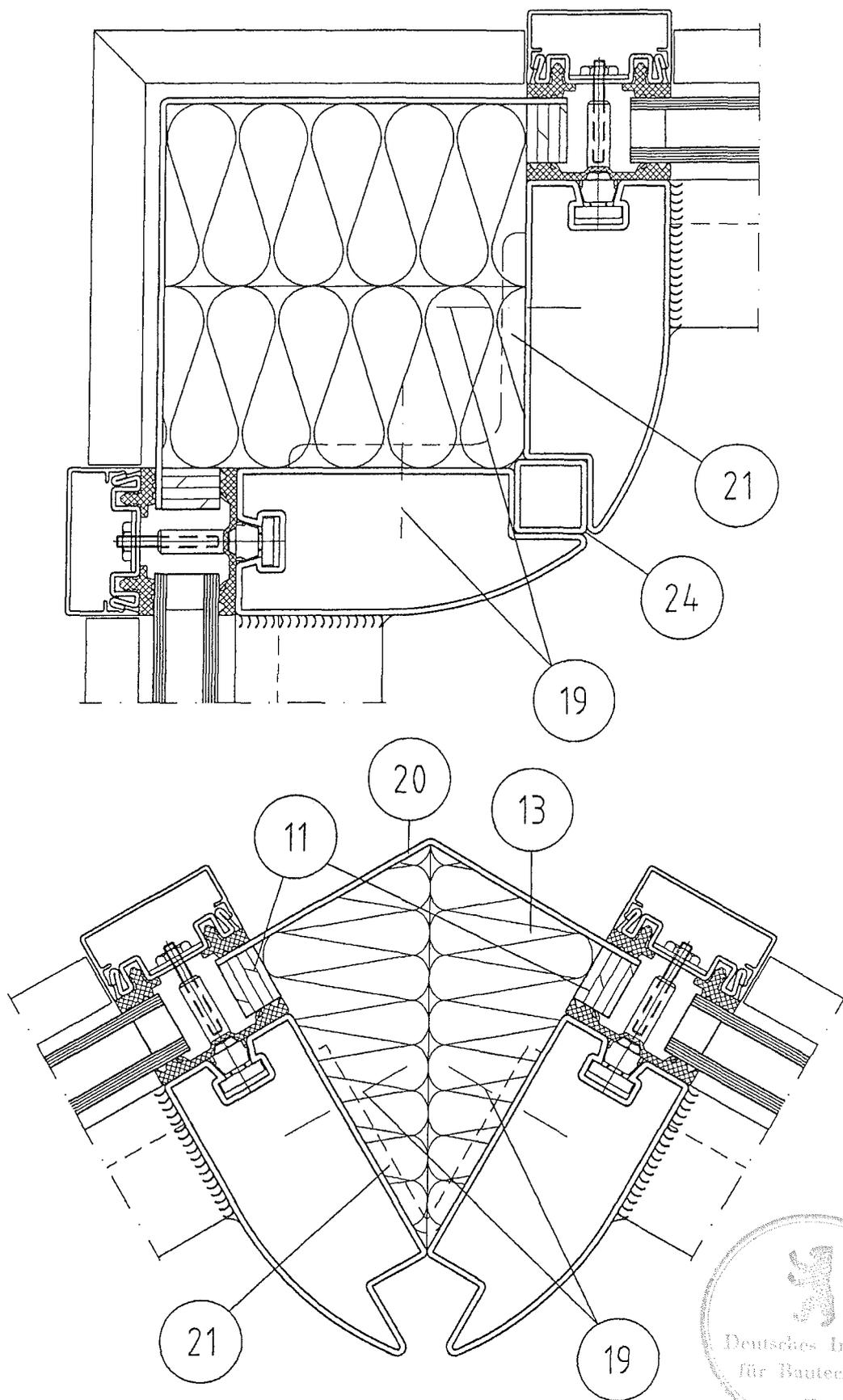


Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Eckausbildung -

Anlage 20  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-12/14  
vom 18.08.2008



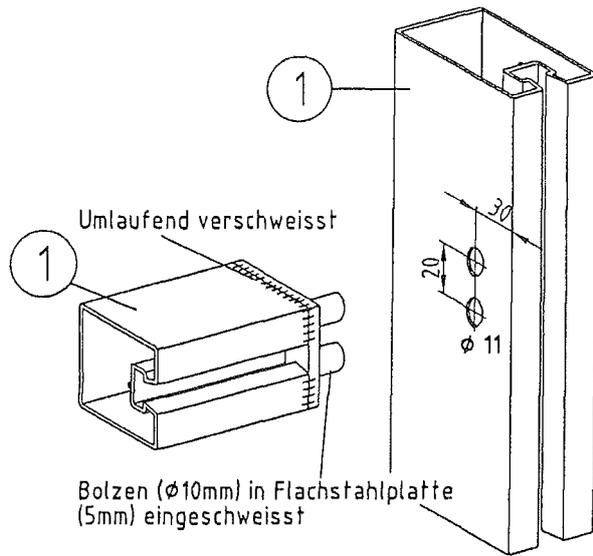
Positionenliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

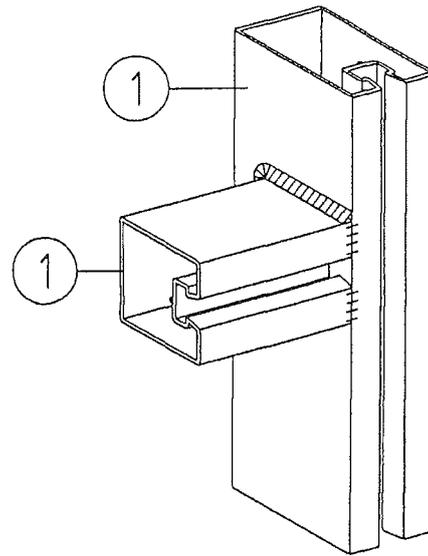
Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Eckausbildung -

Anlage 21  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008



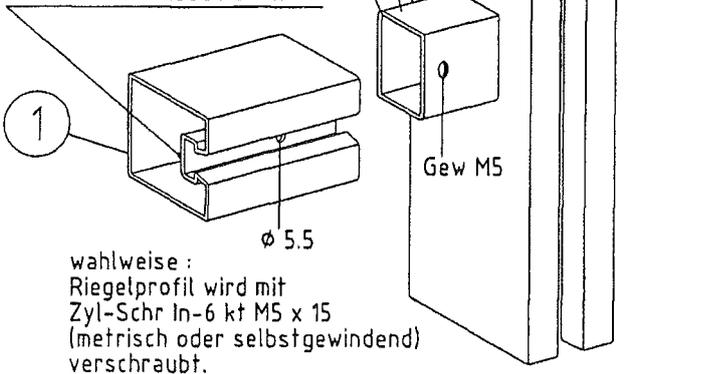


## 3 ▽ Schweißnaht umlaufend

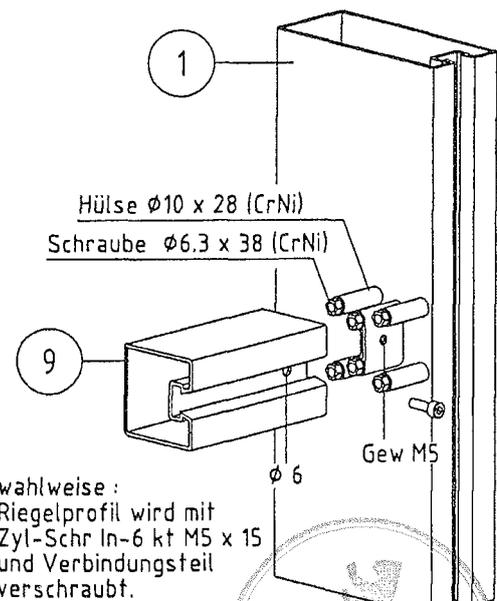


z.B.  
Verbinder aus  
Stahlrohr 45/30/2-3 innen  
2 ▽ umlaufend verschweisst

Schweißnaht im Bereich des  
T-Verbinders abschleifen



Universal T-Verbinder 452.030, alternativ  
wahlweise mit Verbindungsteil 452.031



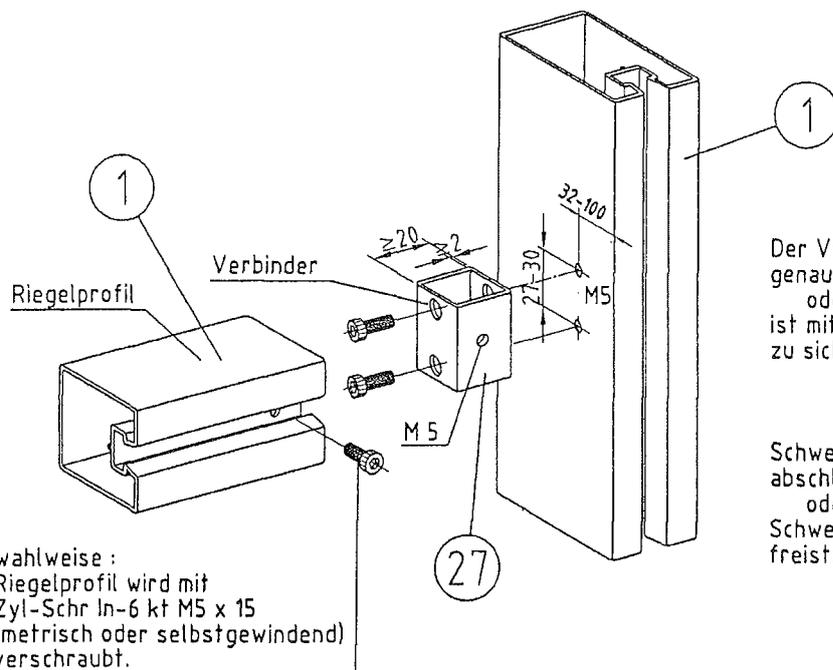
Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

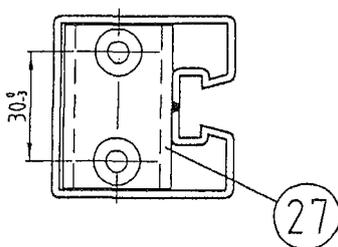
Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Riegel- und Montageanschluss -

Anlage 22  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

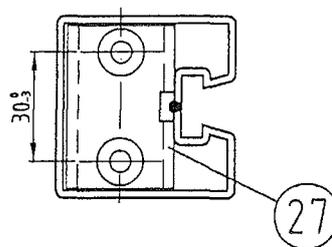




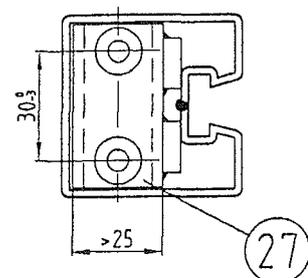
Variante a



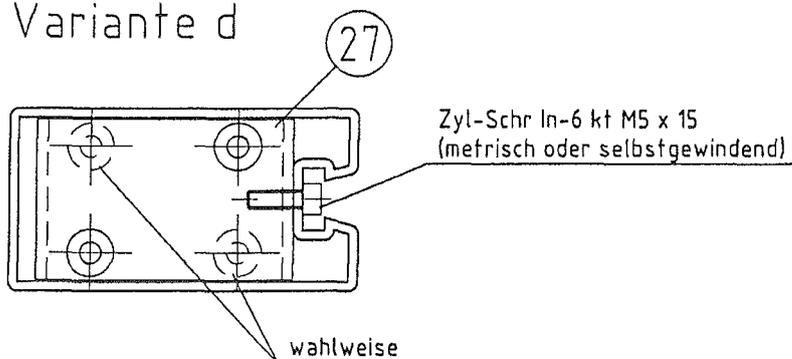
Variante b



Variante c



Variante d

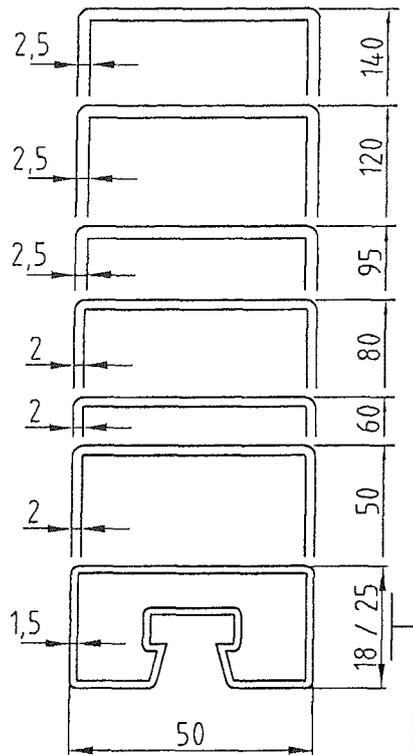


Positionenliste siehe Anlage 31

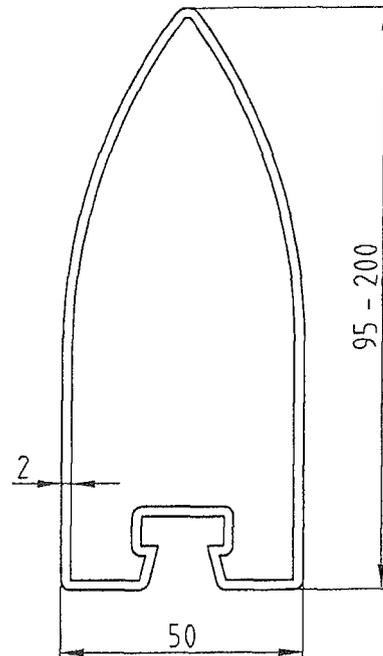
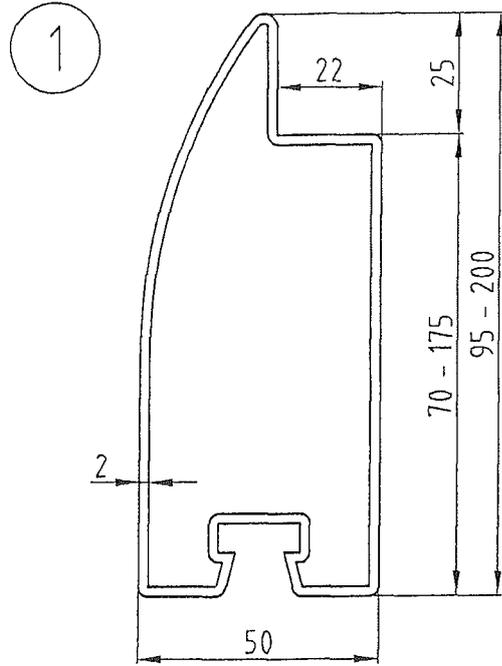
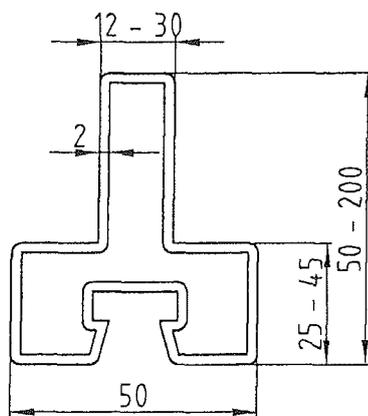
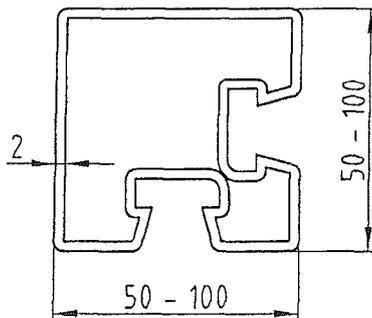
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Riegel- und Montageanschluss -

Anlage 23  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008



Nur für Sonderkonstruktionen!  
Nicht als Pfosten- oder  
Riegelprofil verwenden.

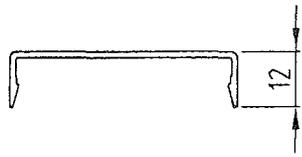


Positionsliste siehe Anlage 31

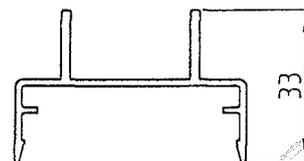
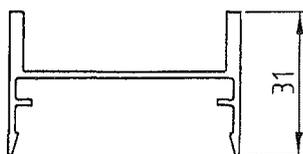
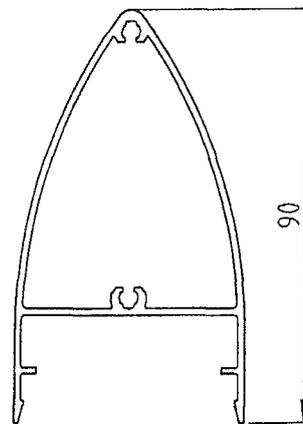
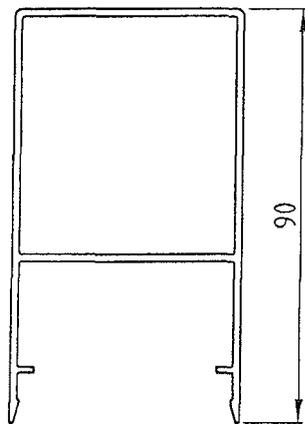
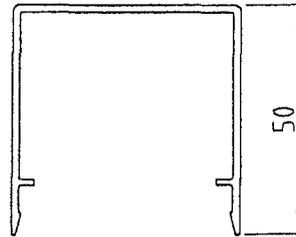
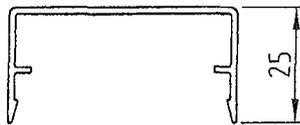
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Rahmenprofile -

Anlage 24  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008



6

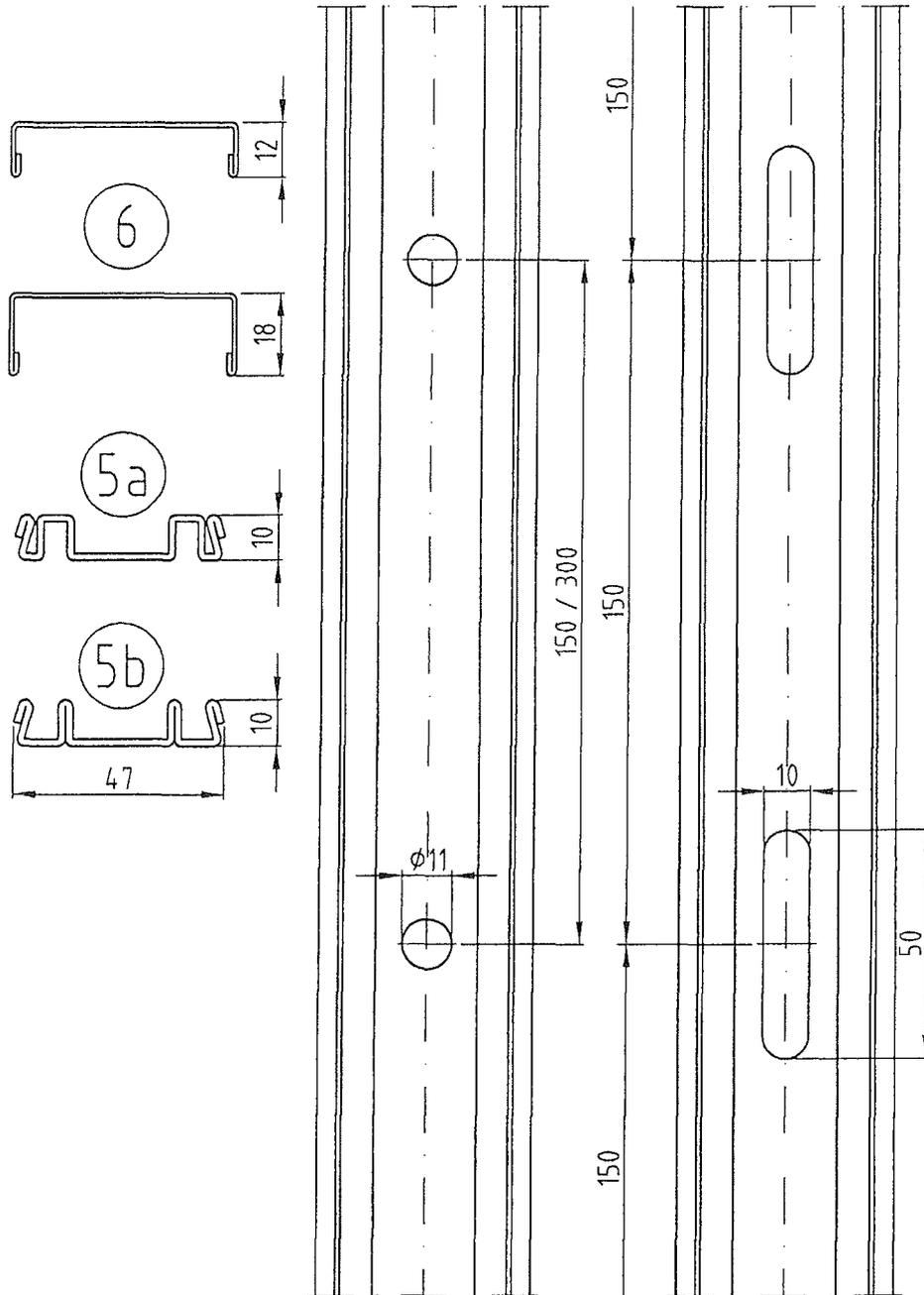


Positionenliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Abdeckprofile aus Aluminium -

Anlage 25  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

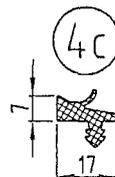
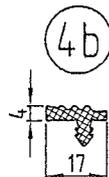
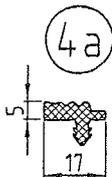
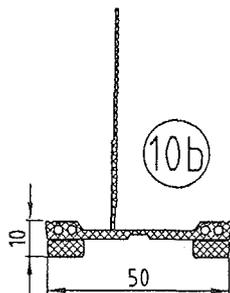
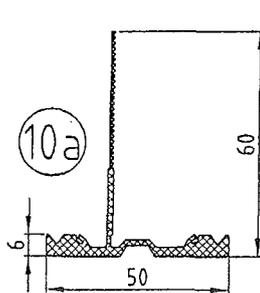
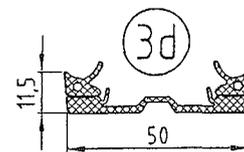
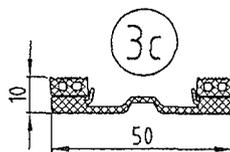
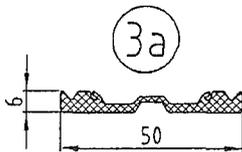
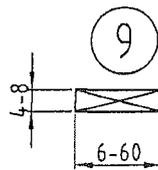
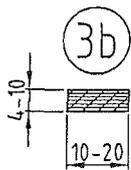
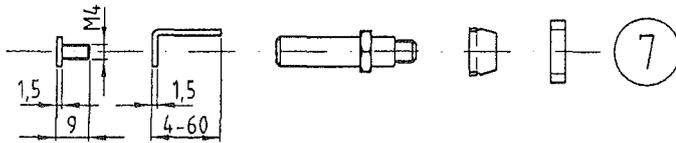
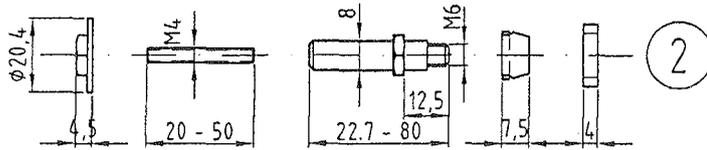


Positionliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Anpressleisten und Abdeckprofile aus Inox -

Anlage 26  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

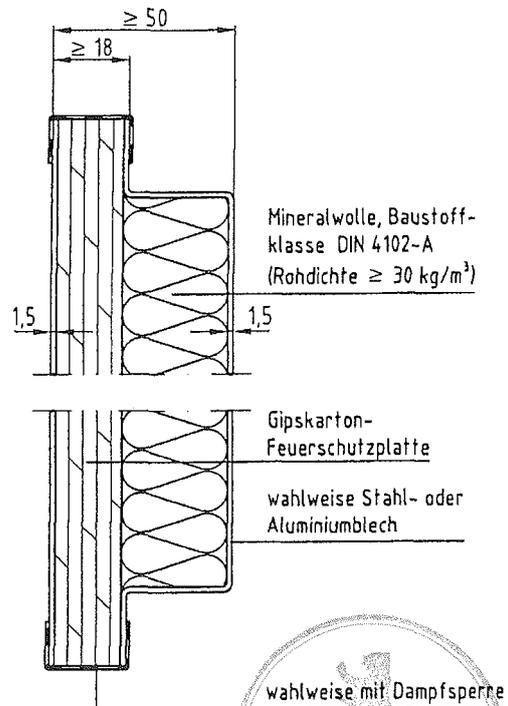
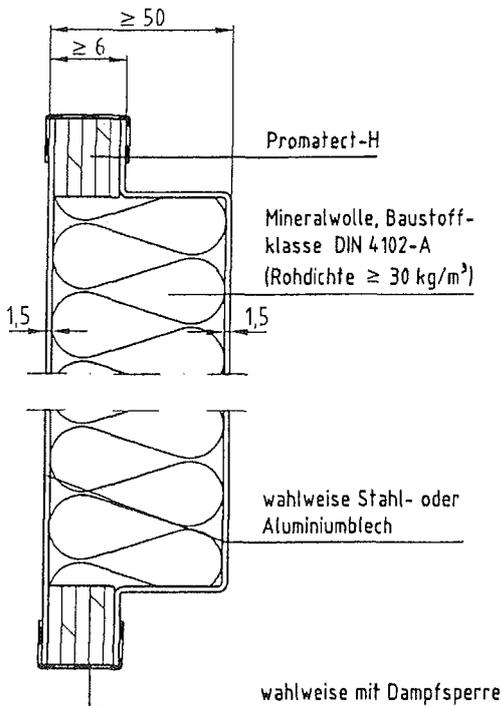
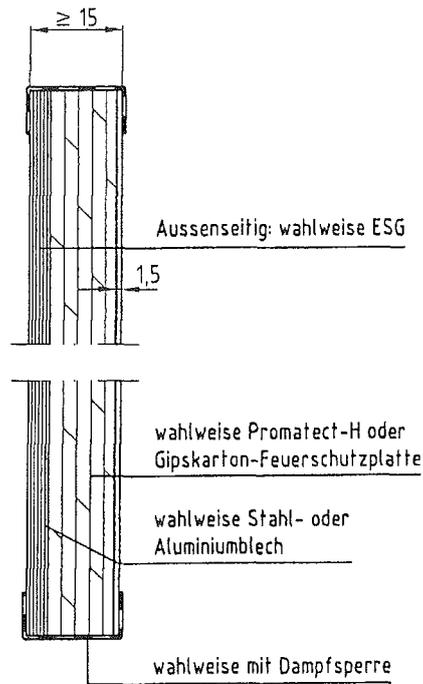
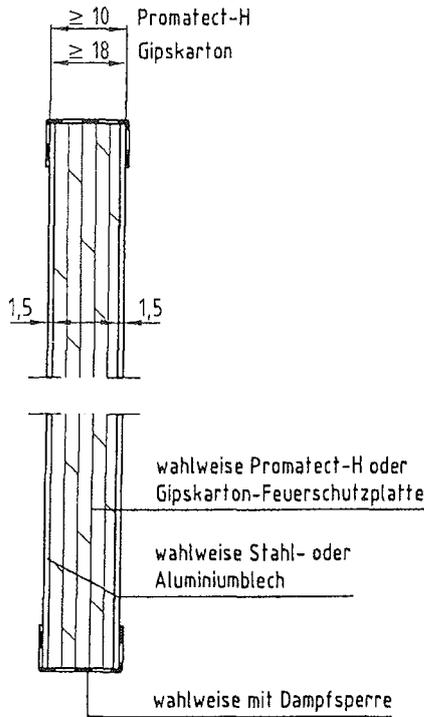


Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Zubehör -

Anlage 27  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

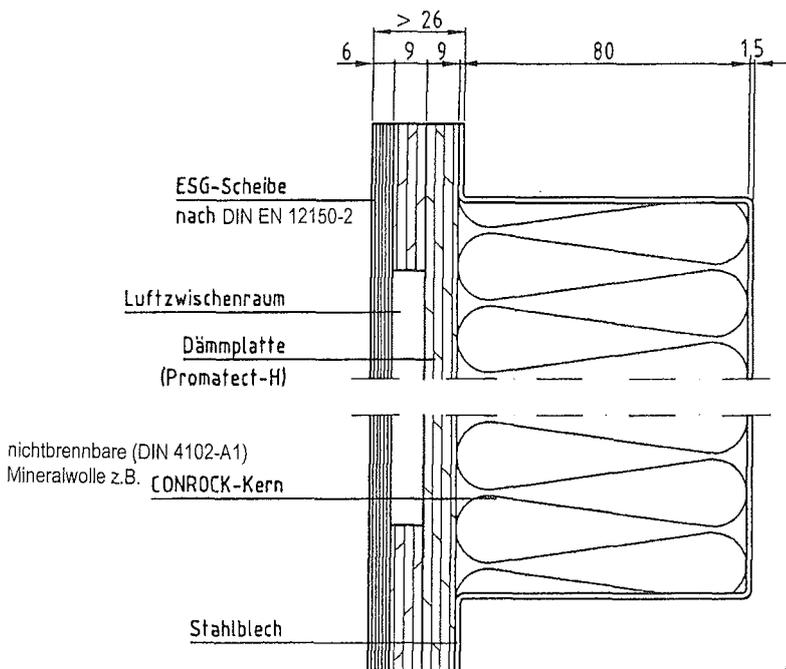
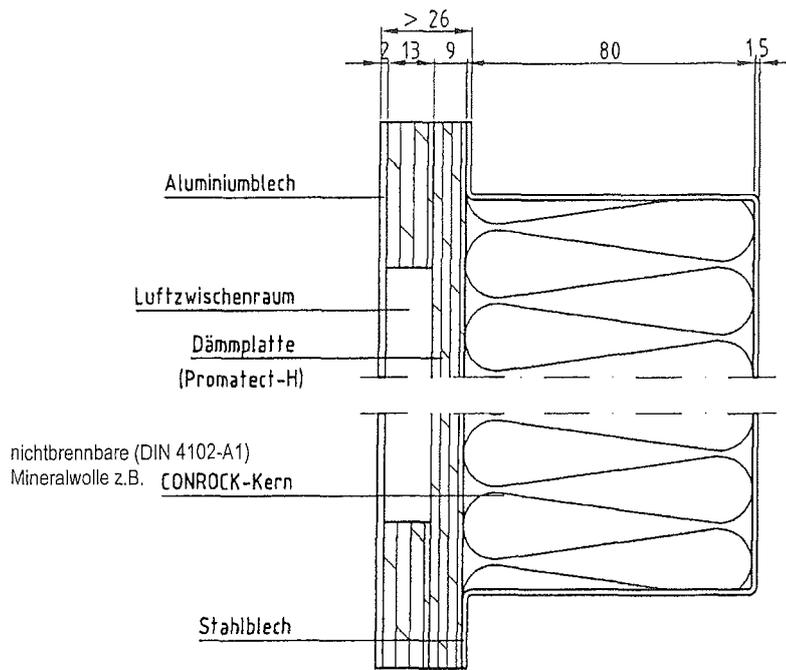


Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 - Ausfachungen -

Anlage 28  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1214  
 vom 18.08.2008

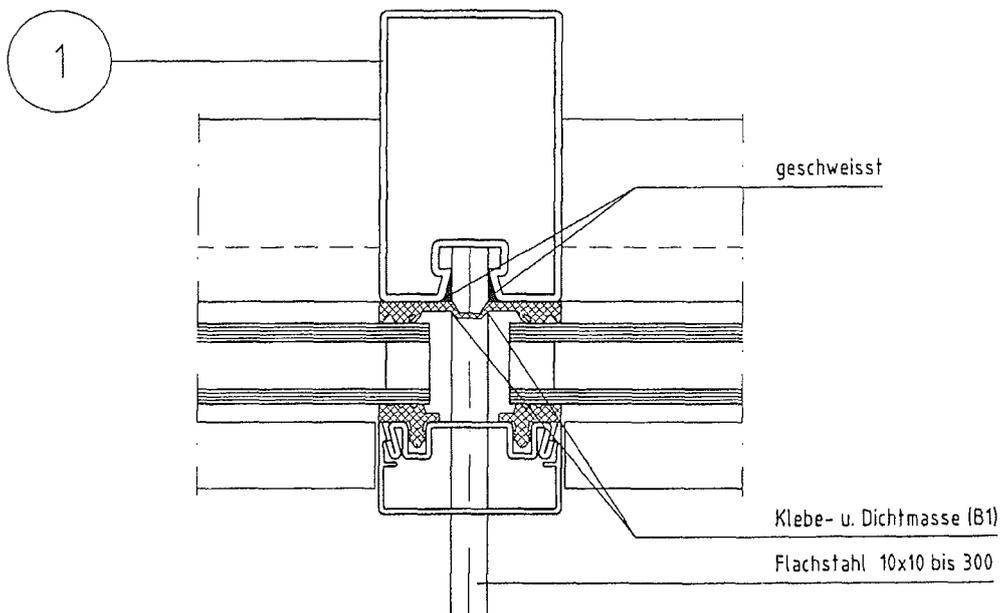
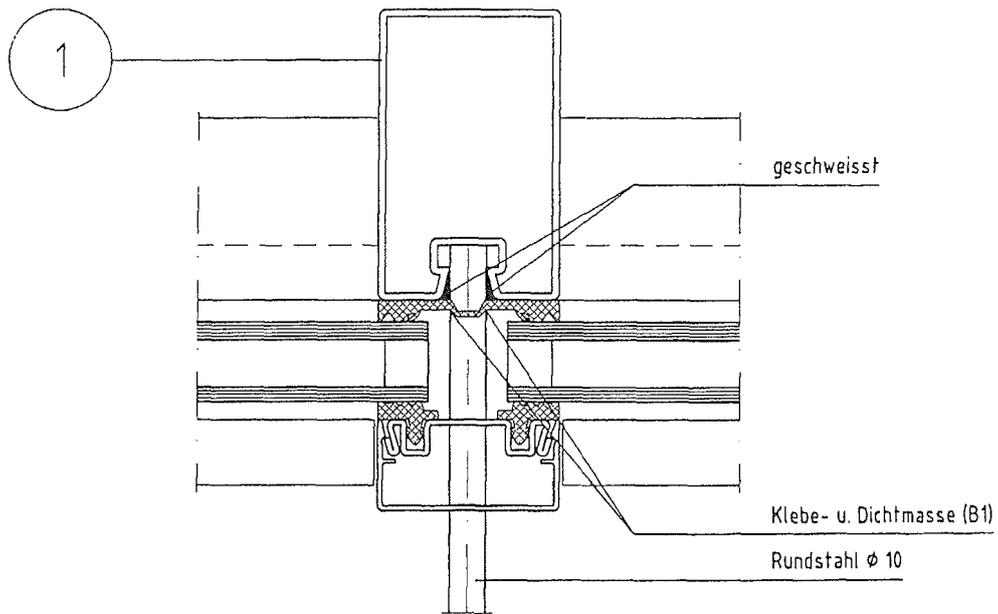


Positionsliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 - Ausfachungen -

Anlage 29  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1214  
 vom 18.08.2008



Positionenliste siehe Anlage 31

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
- Durchdringung: z.B. Storenbefestigung -

Anlage 30  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

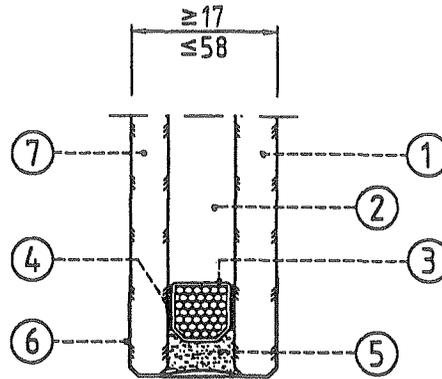
Pos.	Bezeichnung
1	Rahmenstil, Profilstahlrohr, entsprechend Anlage 24
2	Traganker aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, mit Gewindestift und Mutter $\geq$ M4 im Abstand $\leq$ 300 mm, entsprechend Anlage 27
3a	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
3b	Distanzband aus "Kerafix 2000 Papier" oder "Insulfrax FT"
3c	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
3d	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4a	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4b	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4c	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
5a	Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 26
5b	Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 26
6	Abdeckprofil aus Aluminium, Baubronze, Inox oder Reinzink
7	Glasauflage (Anker + Brücke) aus CrNi oder C-Stahl verzinkt
8	Stahlwinkel $\geq$ 30/30/3
9	Glasklotz aus Promatect oder gleichwertigem Material (Klasse DIN 4102-A)
10a	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
10b	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
11	Promatect-H oder Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 18180 $\geq$ 5mm
12	Stahl- oder Aluminiumblech $\geq$ 1 mm
13	Nichtbrennbare Mineralwolle (Klasse DIN 4102-A)
14	Allg. bauaufsichtlich zugelassener Dübel mit Schraube $\geq$ M 6 bzw. gemäss den statischen Erfordernissen
15	Stahlwinkel mit Stärke $\geq$ 2 mm
16	Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 4102-4
17	Silicon-Dichtstoff (Klasse DIN 4102-B1)
18	Stahlwinkel $\geq$ 20 / 20 / 2
19	Blechschrabe $\geq$ 2.9 mm oder Blindniete $\geq$ 3.2 mm (alle ca. 500 mm)
20	Stahlblech $\geq$ 1.5 mm
21	Stahllaschen mit Stärke $\geq$ 2 mm (alle ca. 500 mm verschraubt)
22	Befestigungsschraube $\geq$ M 5
23	Brandschutzlaminat Intumex-L
24	Stahlrohr mit Wandstärke $\geq$ 1.5 mm
25	I – Träger
26	Verbundstütze nach DIN 18806-1 und DIN 4102-4
27	T-Verbinder aus Stahlrohr



Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G60"  
der Feuerwiderstandsklasse G60 nach DIN 4102-13  
- Positionsliste -

Anlage 31  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1216  
vom 18.08.2008

## Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO-PYRAN S"



### Aufbau:

- 1 Scheibe aus PYRAN® S, Nenndicke  $\geq 5$  mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-70.4-34
- 2 Scheibenzwischenraum, 8 mm bis 24 mm breit, wahlweise mit zwei Schmelzventilen (abhängig vom Scheibentyp 7),
- 3 Abstandhalter, Stahlblechprofil
- 4 Primärdichtung
- 5 Sekundärdichtung
- 6 wahlweise Randfolie
- 7 Scheibe,  $\geq 4$  mm dick, aus Glaserzeugnissen nach DIN EN 572-9 bzw. DIN EN 1096-4 bzw. DIN EN 1863-2 bzw. DIN EN 12150-2 bzw. nach Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 11.13, wahlweise gefärbt, bedruckt<sup>1</sup> und/oder beschichtet<sup>1</sup> oder sandgestrahlt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.



Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Aufbau der Isolierglasscheibe -

Anlage 32  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1214  
vom 18.08.2008

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- .....
- .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)  


(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  - Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 33 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1214 vom 18.08.2008
---	--